

INFO BULLETIN

DER DIENSTSTELLE FÜR LANDWIRTSCHAFT

28. Auflage
Oktober 2012



KANTON WALLIS

Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung



Quelle der Alpen

EDITO

S.3 Gut ausgebildete zukünftige Fachkräfte

DIREKTION

S.4 Valais Excellence - ein Weg zur Qualität!

S.5 Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) – Auswirkungen auf die Landwirtschaft

S.9 Rechtsprechung in der Landwirtschaft:
Kommission für Betriebsanerkennung - BAK.
Tätigkeiten 2011 und Hinweis auf die wichtigsten Punkte

DIREKTZAHLUNGEN

S.12 Brigitte Decrausaz-Zufferey: Neue Chefin beim Amt für Direktzahlungen

S.13 Die zukünftigen Direktzahlungen der Agrarpolitik 2014-2017

S.14 Landwirtschaftliche Beiträge 2012

S.16 BIO-Betriebe im Wallis

STRUKTURVERBESSERUNGEN

S.18 Resultate Kundenzufriedenheit

S.20 Die Errichtung eines Laufhofs für Rinder, ein Muss!

S.23 Erhalt der Terrassenrebberge

WEINBAU

S.26 Charakterisierung der Arvine-Typen auf dem Weingut Grand-Brûlé

S.28 Bestandsaufnahme der Walliser «Grands Crus»

S.29 Beitrag des Weinbauamts zum Pflanzenschutz im Rebberg

OBSTBAU UND GEMÜSEBAU

S.32 Sortenversuche mit Sommererdbeeren

S.36 Erstmals Feuerbrand bei Obstbäumen im Wallis

VIEHWIRTSCHAFT

S.38 Familieninterne Übergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes

S.43 ÖQV-Kontrollen 2012

S.44 Tierproduktion 2015 – Vorschlag neuer Massnahmen

LANDWIRTSCHAFTSSCHULE WALLIS

S.46 Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

S.47 Evaluation der landwirtschaftlichen Bildungsverordnung

S.49 Schuljahr 2011 - 2012 - Resultate

S.50 Zusammenarbeit zwischen dem Landwirtschaftszentrum Visp (LZV) und dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)



Gut ausgebildete zukünftige Fachkräfte

Zu den zahlreichen Voraussetzungen für den Erfolg einer Tätigkeit oder eines Entwicklungsprojekts zählen selbstverständlich organisatorische und finanzielle Elemente sowie Managementfaktoren oder marktbezogene Parameter.

Aber eine Voraussetzung taucht wie ein Leitmotiv immer wieder auf und ist oft ausschlaggebend für den Erfolg: eine hochwertige berufliche Ausbildung.

Mit diesem Ziel vor Augen hat der Agrarsektor im Rahmen der Reform seiner Ausbildungsverordnung die Art der Vermittlung von Kenntnissen von Grund auf geändert.

Schluss mit den Chemie-, Biologie- und Pflanzenschutzkursen. An ihrer Stelle findet man einen prozessorientierten Unterricht.

Während der dreijährigen Lehre, die zum EFZ - Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis - führt, wird der Jugendliche die Management-«Prozesse» einer Kultur durchlaufen. Zum Beispiel wird er beim Getreide von der Bodenbearbeitung über die Aussaat, die Düngung und die Pflege der Kulturen bis schliesslich zur Ernte und ihrer Verwertung alles in logischer Reihenfolge erlernen.

Diese logische Folge von Vorgängen ist praxisorientiert und erlaubt es, den Lernenden gleich ab Beginn seiner Ausbildung mit den Realitäten seines zukünftigen Berufs zu konfrontieren.

Die ersten EFZ gemäss dieser neuen Organisation wurden dieses Jahr ausgestellt. Die Absolventen haben also aufgrund ihrer

Beherrschung der theoretischen und praktischen Aspekte ihres Berufs ihr «Sesam, öffne dich» erhalten.

Wie bei allen Revisionsprozessen kann nicht auf Anhieb gleich alles perfekt sein.

Der Kanton Wallis stimmt zwar diesem neuen Unterrichtskonzept vollumfänglich zu, setzt sich aber in den Kommissionen auf Bundesebene aktiv dafür ein, die organisatorischen Aspekte flexibler zu gestalten und die regionalen Besonderheiten besser zu berücksichtigen. Er ist auch ein Verfechter einer grösseren Synergie und besseren Koordination zwischen den so genannten Spezialkulturen (Weinbau, Weintechnologie, Obstbau und Gemüsebau).

Das alleinige, alles überragende Prinzip muss jedoch sein, den Lehrling in den Mittelpunkt der Überlegungen zu stellen.

Eine hochwertige Ausbildung, sowohl in der Berufsschule als auch durch den Berufsbildner, wird den zukünftigen Fachkräften die Möglichkeit bieten, sich den zahlreichen Herausforderungen zu stellen, mit denen sie im aktiven Leben konfrontiert sein werden.

Guy Bianco

Valais Excellence - ein Weg zur Qualität!

Mit der Verleihung des Labels Valais Excellence wurde der Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) in 2011 auch eine zweifache Zertifizierung erteilt: ISO 9001 für das Qualitätsmanagement und ISO 14001 für das Umweltmanagement. Seitdem wurden zahlreiche Ansätze für Verbesserungen erforscht, um die Kunden optimal zufrieden zu stellen und ein echtes Qualitätssystem einzuführen, das den Bedürfnissen der DLW entspricht.

Das von der Firma SQS am 18. und 22. Juni durchgeführte Überwachungsaudit ist erfolgreich verlaufen. Dabei konnte auf einige kleinere Normabweichungen hingewiesen werden, die aber bereits von der DLW entdeckt worden waren.

Umweltanalysen

Die DLW möchte die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die Umwelt reduzieren. Mit diesem Ziel sind eingehende Umweltanalysen für die verschiedenen Verfahren, wie die Verwaltung, die Gebäude, den Obstbau, den Gemüsebau und den Weinbau, usw., diesen Herbst abschliessen geworden. Frau Aurélie Schmid hat als Studentin an der HES-SO Wallis in Siders an diesem Projekt teilgenommen und ihre Bachelor-Arbeit über die Umweltanalyse der Weingüter und des Kellers der Domäne Grand-Brûlé erfolgreich abgeschlossen. Die Direktion der DLW hat im Oktober 2012 die Verbesserungsvorschläge ausgewählt, deren Realisierung zweckmässig ist. Das Landwirtschaftszentrum in Visp, das

bereits am 15. Januar 2003 separat die ISO 9001-Zertifizierung erhalten hat, wird in das Qualitätssystem der DLW integriert und erneut einer Umweltanalyse unterzogen werden.

Dokumentenmanagement

Die Verbesserung des Dokumentenmanagements, das bereits in 2011 als Schwachstelle ausgemacht wurde, ist für die DLW ein vorrangiges Anliegen für 2013. Es geht um die Vereinheitlichung der Archivierung von Papierdokumenten und die Festlegung einer Politik für das elektronische Datenmanagement gemäss den Weisungen des Walliser Staatsarchivs.

Website

Die neue Version von www.vs.ch/landwirtschaft wird mit grosser Spannung erwartet! Der neue Webauftritt wird kundenorientiert sein und den Normen einer internetgestützten Verwaltung entsprechen – namentlich mit dem Angebot von On-line-Formularen. Eine völlig neue Struktur wird zurzeit untersucht, damit die Nutzer mit zwei Klicks alle gesuchten Kontakte und Informationen finden können.

Audit-Programm

Die DLW ist im Rahmen des Qualitäts-Kompetenzzentrums aktiv, in dem die Dienste der kantonalen Verwaltung zusammengeschlossen sind, die ein VS-Excellence-Label besitz-



zen. Der Zweck dieser Kontakte ist es, Synergien und gute Praktiken aufzuzeigen und die Dienste, deren Zertifizierung im Gang ist, zu begleiten. In diesem Rahmen ist ein dienststellenübergreifendes Audit-Programm geplant.

Qualitätsbewusstsein – präsent?

Die Direktion der DLW ist sich dessen bewusst, dass Impulse gegeben werden müssen, um das Qualitätsbewusstsein vollumfänglich zu entwickeln. Seit dem Zertifizierungsaudit von 2011 konnte das Personal das Qualitätssystem anwenden und dessen Bedeutung ermessen. Dessen ungeachtet muss noch an der Aneignung gearbeitet werden. Deshalb ist eine ständige Aktivierung unerlässlich!

Charta 2012

Es wurde eine neue Version der Charta verabschiedet, die in ihrer Vision 2025, ihrem Auftrag und ihren Werten den Umweltschutz einbezieht. Die DLW möchte ihre Charta fördern und sucht einen originellen Support, der ihrer Werte würdig ist. Eine Ausschreibung wird diesen Herbst verschickt. Allfällige Anregungen richten Sie bitte an die unten stehende E-Mail-Adresse.

Löst dieser Artikel bei Ihnen eine Reaktion aus ? Möchten Sie die von Ihnen mit Qualitätsprozessen gemachten Erfahrungen anderen mitteilen, einen Vorschlag unterbreiten oder eine Kritik äussern ? Zögern Sie nicht! Die Adresse für Ihre E-Mails ist in jedem Fall: sca@admin.vs.ch

Eugénie Liand-Debons

Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) und der Gewässerschutzverordnung (GSchV) – Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Das Bundesparlament hat im Sinne eines Gegenvorschlags zu der von den Fischern lancierten Initiative «Lebendiges Wasser» im Verlaufe des Jahres 2010 verschiedene Änderungen des Gewässerschutzgesetzes verabschiedet. Wichtigstes Merkmal dieser Änderungen ist das Prinzip der Renaturierung der

Schweizer Gewässer. Dies bedeutet, dass den Gewässern mehr Raum gegeben werden muss. Die Gewässerschutzverordnung wurde entsprechend angepasst und die Änderungen sind am 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Sie werden grosse Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben.

Grundsätze der Renaturierung (Art. 36a und 38a GschG)

Die Kantone haben gemäss Artikel 36a den Raumbedarf der Gewässer festzulegen und dafür zu sorgen, dass dieser in den Richtplänen der Zonennutzungsplänen der Gemeinden berücksichtigt wird. Die Breite des Gewässers ist so zu wählen, dass die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Hochwasserschutz und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Der Gewässerraum muss extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden. Dies gilt nicht nur für Fliessgewässer, sondern für sämtliche oberirdischen Gewässer, also auch für Seen, Weiher usw.

Artikel 38a regelt die Ausführung der Renaturierungsmassnahmen. Die Kantone müssen ein Mehrjahresprogramm zur Revitalisierung der Gewässer ausarbeiten. Kommt es zu einem Verlust von Fruchtfolgeflächen, wird dieser entschädigt.

Sinn und Zweck der Renaturierungsmassnahmen und Umsetzungsfristen

Ziel ist es, rund 25% der Schweizer Gewässer innerhalb von 80 Jahren zu revitalisieren (Ausführung der Massnahmen), d.h. den Gewässern einschliesslich der Ufer so weit als möglich ihr natürliches Gesicht zurückzugeben.

Ein weiteres Ziel ist die Sicherstellung einer optimalen Qualität der oberirdischen Gewässer, d.h. man will verhindern, dass diese durch unerwünschte Substanzen (Dünger, Pflanzenschutzmittel usw.) verschmutzt werden. Die Pflicht zur Ausscheidung des Gewässerraums

gilt überall, jedoch mit bestimmten Ausnahmen für Sömmerungs- und Waldgebiete sowie eingedolte und vollständig künstliche Gewässer (Suonen, Entwässerungskanäle usw.). Ausserdem sind Ausnahmen für dicht besiedelte Bauzonen vorgesehen.

Die Kantone haben bis Ende 2018 Zeit, um den Gewässerraum festzulegen. Bis dahin sichern Übergangsbestimmungen dem Gewässer einen bestimmten Raum zu.

Gewässerschutzverordnung (GSchV, Art. 41a bis 41d)

Berechnung des Gewässerraums

Die Breiten des Gewässerraums – also des natürlichen Korridors, der dem Wasser zur Verfügung steht – werden in der Verordnung genau definiert. Nach vielen intensiven Debatten wurden einige Bestimmungen etwas gemildert.

Als Berechnungsgrundlage dient die «natürliche» Breite der Gerinnesohle des Gewässers. Es handelt sich hierbei um einen wichtigen Begriff, denn bei hartverbauten kanalisierten Gewässern entspricht die natürliche Breite beispielsweise dem Doppelten der effektiven Breite. Die Berechnungsregeln gelten für sämtliche Fliessgewässer mit einer natürlichen Breite der Gerinnesohle bis 15 Meter. Bei Fliessgewässern, bei denen die natürliche Breite der Gerinnesohle 15 Meter übersteigt, wird der Gewässerraum von Fall zu Fall anhand der lokalen Gegebenheiten festgelegt.

Ein Beispiel: Ein kleines Fliessgewässer mit einer natürlichen Breite bis zu 2 Metern muss



auf beiden Seiten über einen Raum von 4.5 Metern verfügen, d.h. der Gewässerraum ist in diesem Fall $9+2 \text{ Meter} = 11 \text{ Meter}$ (oder anders gesagt: 5.5 Meter auf jeder Seite von der Mitte aus gerechnet).

Bei einer natürlichen Breite von 6 Metern wäre der Gewässerraum bereits 22 Meter breit und bei 10 Metern gar 32 Meter.

Bei den in der Verordnung genannten Zahlen handelt es sich um Minimalwerte, die je nach lokalen Gegebenheiten erhöht werden können.

Infrastrukturen und Bauten innerhalb des Gewässerraums

Grundsätzlich werden im Gewässerraum keine neuen Bauten und Anlagen bewilligt, ausser es handle sich um standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen (z.B. Brücken, Fuss- und Wanderwege oder Pumpstationen). Die Erstellung von Wegen zu landwirtschaftlichen Zwecken ist nicht erlaubt.

Bereits bestehende Infrastrukturen und Bauten sind grundsätzlich geschützt, können im Rahmen der Renaturierungsarbeiten allerdings in gewissen Fällen beseitigt werden (z.B. landwirtschaftliche Wege).

Bewirtschaftung der gewässernahen Böden

Die Direktzahlungsverordnung gibt bereits bestimmte Mindestabstände vor, was den Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Gewässern angeht, nämlich allgemein 3 Meter für Dünger (mineralisch und natürlich) und 6 Meter für Pflanzenschutzmittel.

Neu ist der Einsatz von Düngern und Pflanzenschutzmitteln im Gewässerraum vollumfänglich untersagt (mit wenigen Ausnahmen zur Bekämpfung invasiver Pflanzen). Der Mindestabstand ist neu 5.5 Meter (siehe Berechnung des Raumbedarfs für Fliessgewässer mit einer natürlichen Breite von bis zu 2 Metern weiter oben) und nimmt mit steigender natürlicher Breite des Gewässers zu. Der Gewässerraum muss extensiv bewirtschaftet werden. Im Rahmen der Direktzahlungen sind dafür Entschädigungen vorgesehen. Mit der Agrarpolitik 2014-2017 soll ausserdem eine neue Art ökologischer Ausgleichsflächen mit dem Namen «Uferbereich» geschaffen werden.

Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Artikel 36a GSchG schreibt eine extensive Bewirtschaftung des Uferbereichs vor. Die Auswirkungen auf die Landwirtschaft sind je nach Art der Kulturläche sehr unterschiedlich.

Bei den Grünflächen wird das Düngeverbot ausgeweitet, nämlich durchschnittlich von 3 Metern ab dem Ufer auf 6 Meter ab der Mittelachse des Fliessgewässers. Sind die Auswirkungen bei kleinen Fliessgewässern noch vergleichsweise gering, sind die Mindestabstände bei grösseren Gewässern nun deutlich höher als zuvor. Allgemein betrachtet bleiben die Auswirkungen bei den Grünflächen im Wallis gering.

Dies gilt allerdings nicht für die Spezialkulturen und den Ackerbau. Beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gemäss Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung (ChemRRV)

ein Mindestabstand einzuhalten, der in den meisten Fällen 6 Meter beträgt. Handelt es sich um eine Substanz, die für die Gewässerfauna erwiesenermassen giftig ist, erhöht sich der vorgeschriebene Mindestabstand.

Mit den neuen Artikeln 36a GSchG sowie 41a und 41b GSchV vergrössert sich nicht nur der Abstand zwischen dem Gewässer und den Pflanzenanbaugebieten, sondern es gelten auch verschärfte Präventionsmassnahmen gegen den missbräuchlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Ausserdem hängen die Mindestabstände neu von der Breite des Gewässers ab. Es gibt also keine fixen Mindestabstände mehr.

Wie dem auch sei – in jedem Fall ist im Rahmen der Agrarpolitik 2014-2017 eine Harmonisierung der Bestimmungen der Direktzahlungsverordnung (DZV), der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) und der Gewässerschutzverordnung vorgesehen. Es gilt also genau im Auge zu behalten, was im Zusammenhang mit diesen Abänderungen der DZV und ÖQV vorgeschlagen und schlussendlich entschieden wird.

Eine Sache ist jedoch bereits sicher: Für die Bepflanzungsabstände entlang von Fliessgewässern gelten die Bestimmungen des GSchG und der GSchV. Die Umsetzung dieser Bestimmungen ist komplex und wirkt sich besonders auf Kulturen aus, bei denen eine chemische

Behandlung notwendig ist. Der Weinbau an den Talflanken ist besonders betroffen, weil es hier viele zerstückelte Parzellen gibt. Es ist nicht ausgeschlossen, dass gewisse Parzellen ganz in den Gewässerraum fallen und nicht mehr als Weinanbaugelände genutzt werden können.

Fazit

Die DLW verfolgt die Entwicklung der Gewässerschutzgesetzgebung aufmerksam weiter. Sie beteiligt sich an der Ausarbeitung von Renaturierungsprogrammen im Wallis und an den Abläufen zur Bestimmung der Gewässerräume. Sobald die Änderungen der DZV und ÖQV bekannt sind, werden die verschiedenen DLW-Fachstellen den Landwirten nützliche Ratschläge weitergeben.

Es gilt zu beachten, dass die getroffenen Entscheide sowohl auf die Bewirtschaftung als auch auf die Strukturverbesserungen Auswirkungen haben werden. Die Landwirte sollten vorausschauend alles unternehmen, um die punktuellen negativen Auswirkungen auf ihren Betrieb abzufedern, zum Beispiel indem ÖQV-Netzwerke geschaffen werden, insbesondere bei den Spezialkulturen und im Ackerbau.

Kantonale Dienststelle für Landwirtschaft
Paul Michelet, wissenschaftlicher Mitarbeiter



Rechtsprechung in der Landwirtschaft

Kommission für Betriebsanerkennung - BAK

Tätigkeiten 2011 und Hinweis auf die wichtigsten Punkte

I. Entscheide 2011

- a) Entscheide für natürliche Person
49 im Unterwallis 41 im Oberwallis
 - b) Entscheide für einfache Gesellschaften
14 im Unterwallis 05 im Oberwallis
 - c) abgelehnt
15 im Unterwallis 02 im Oberwallis
- TOTAL = 126**
78 im Unterwallis 48 im Oberwallis

Die BAK weist noch auf einen Fall hin, bei dem ein Konditionalentscheid hinsichtlich «Teilzahlung nach Einhaltung der Anforderungen des kantonalen Veterinärdienstes – KVD» gefällt wurde.

II. Formulare 2011

Auf der Internetseite der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft – DLW wurden neue Formulare, die angepasst und ergänzt wurden, für die Öffentlichkeit bereit gestellt.

III. Entscheidende Elemente

A. Beginn der jährlichen Entscheide

Die BAK kann keinen Entscheid fällen, bevor sie die Flächenangaben der Gemeinden erhalten hat. Die betreffenden Formulare müssen zwischen dem 15. April und dem 15. Mai eingereicht werden (Art. 65 Abs. 1 der Bundesverordnung über die Direktzah-

lungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 – DZV; SR 910.13). Die Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebs und die Leistung der Direktzahlungen hängen nämlich von den landwirtschaftlichen Nutzflächen – LWN ab.

B. Frist für die Einreichung der Flächenangaben

Es kam mehrmals vor, dass ein Anerkennungsgesuch mit einer im August 2011 oder im September 2011 datierten und zugestellten landwirtschaftlichen Betriebsstrukturhebung eingereicht wurde. Gemäss Art. 65 Abs. 1 DZV muss das Gesuch für Direktzahlungen der zuständigen Behörde zwischen dem 15. April und dem 15. Mai eingereicht werden. Abgesehen von Verhinderungsfällen infolge höherer Gewalt führen verspätete Gesuche zu einer Verkürzung der Beiträge oder gar zu deren Ablehnung gemäss Schema der zutreffenden Sanktionen. Wird eine Frist überzogen, die Kontrollen beeinträchtigt, werden keine Beiträge gezahlt (Weisungen und Erläuterungen des BLW zur DZV vom Februar 2012, Seite 38). Darüber hinaus konnten die im August oder September 2011 eingereichten Gesuche nicht für das laufende Jahr berücksichtigt werden.

C. Ausländische Diplome

Hat ein Bewirtschafter ein ausländisches Diplom in Landwirtschaft, muss ein Gesuch um Anerkennung dieses Diploms ans Bundesamt für Berufsbildung und Technologie – BBT gerichtet werden. Die Bearbeitungsgebühr beträgt ca. CHF 150.00 für eine

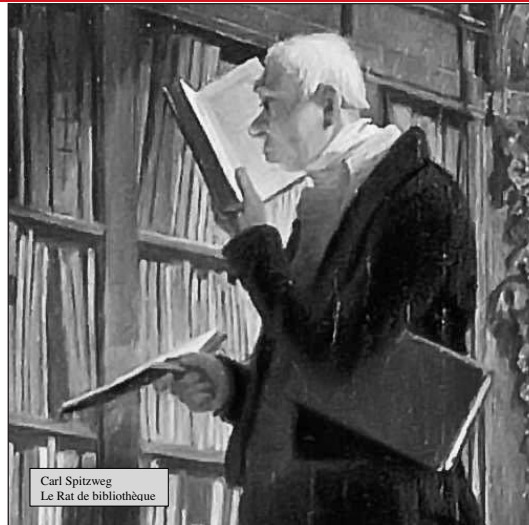
Niveaubestätigung. Die BAK ist nicht ermächtigt, in Sachen Gleichwertigkeit von Diplomen zu entscheiden. Die BAK anerkennt folglich ausländische Ausbildungen nicht automatisch.

D. Art. 2 Abs. 1ter DZV

Gemäss Bestimmung des Bundesamts für Landwirtschaft - BLW vom 4. März 2011 gilt die Voraussetzung einer landwirtschaftlichen Praxiserfahrung von 3 Jahren nicht für Bewirtschafter von Betrieben mit weniger als 0,25 Standardarbeitskräften – SAK. Art. 18 Abs. 2 DZV verlangt mindestens 0,25 SAK für die Ausrichtung von Direktzahlungen. Die Weisungen und Erläuterungen 2011 des BLW zur DZV, Seite 4, empfehlen für Angestellte die Umrechnung der Teilzeitarbeit in eine 55 Stundenwoche. Aufgerechnet muss dies zum Schluss einer 100%-igen Tätigkeit während 36 Monaten gleichkommen. Angestellte müssen somit eine 100%-ige Tätigkeit während 36 Monaten in einem oder mehreren Betrieben belegen können, sofern die zusammengezählten SAK während dem berücksichtigten Zeitraum 0,25 SAK betragen.

E. Biologische Landwirtschaftseinheit

Gemäss Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über die biologische Landwirtschaft vom 22. September 1997 – Bio-Verordnung; SR 910.18 kann



die DLW einen Bio-Betrieb als selbstständig anerkennen, wenn dieser über einen unabhängigen und räumlich getrennten Warenfluss verfügt. Gemäss der Bundesverordnung über die landwirtschaftlichen Begriffe vom 7. Dezember 1998 – LBV; SR 910.91 muss ein Bio-Betrieb wie ein Betriebsteil im Sinne einer Produktionsstätte geführt werden (Weisungen und Erläuterungen 2011 des BLW zur LBV, Seite 5). Die BAK wurde 2011 über einen solchen Entscheid des BLW informiert.

F. Zwergziegen

Laut Entscheid der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen erhalten nur Personen mit einer Wirtschaftstätigkeit Direktzahlungen. Die anderen üben ein Hobby aus. Die Bewirtschafter müssen beweisen, dass sie kommerziell tätig sind. 2009 gab es diesbezüglich keine Direktzahlungen und 2010 wurden die Zwergziegen nicht erhebt. 2011 wurden die



Zwergziegen als Hobby erhebt. Bewirtschafter, die Einsprache erhoben, bat die BAK um Beweise für den kommerziellen Betrieb.

G. Zugang (Landbesitz oder Tierhaltung) zu Nutzflächen und Stall

Ein neuer Bewirtschafter kann nur anerkannt werden, wenn er einen gesetzlichen Zugang sowohl zu den Nutzflächen wie auch zum Stall hat. In seinen Weisungen und Erläuterungen 2011 zur LBV erklärt das BLW auf Seite 5, dass: *«Rechtlich, wirtschaftlich, organisatorisch und finanzielle selbständig und unabhängig heisst, dass der Bewirtschafter unabhängig von andern Bewirtschaftern alle Entscheidungen treffen und über den Betrieb verfügen kann. Er ist immer Eigentümer oder Pächter des Betriebs.»* Es ist somit nicht möglich Söhne/Töchter, Brüder/Schwestern, Neffen/Nichten als Bewirtschafter anzuerkennen, wenn alle Ländereien und alle Gebäude im ausschliesslichen Besitz der Eltern bleiben, ohne rechtlich zugebilligten Anspruch des Aufkäufers.

Als einzige Ausnahme lässt das BLW jene der Ehepartner und Lebenspartner zu (Weisungen und Erläuterungen 2011 des BLW zur DZV, Seite 4).

H. Einfache Gesellschaft - Obligatorischer Beitrag

Bei der Gründung einer einfachen Gesellschaft verlangt Art. 531 Abs. 1 OR: «Jeder Gesellschafter hat einen Beitrag zu leisten, sei es in Geld, Sachen, Forderungen oder Arbeit.» Die BAK achtet deshalb bei der Unterzeichnung der Verträge für eine einfache Gesellschaft darauf, dass jeder Gesell-

schafter eines seiner Besitztümer beibringt (Grundstück, Gebäude, Material, finanzieller Beitrag, effektive und nicht entlohnte Arbeit zu einem Anteil, der mindestens so hoch ist wie jener in Art. 10 Abs. 1 Bst. g LBV, usw.). Dies muss in Grundbuchauszügen, Pachtverträgen für Landwirtschaftsbetriebe, Partnerverträge, usw. eingetragen und der BAK ausgehändigt werden. Es ist ausgeschlossen, dass ein Gesellschafter vollkommen von jeglichem Beitrag befreit ist – «sleeping partner».

I. Noch nicht begonnene Weiterbildung

Die BAK achtet bei jedem Entscheid auf folgende Punkte:

- 1) Pflicht der Kursteilnahme;
- 2) Pflicht, die Abschlussprüfung zu bestehen;
- 3) Frist von 2 Jahren;
- 4) nach Ablauf der Frist und wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind: Die Anerkennung des Betriebs wird ohne Fristverlängerung hinfällig;
- 5) Verzicht auf jegliche Rückerstattung;
- 6) keine Übertragung auf ein anderes Familienmitglied, Freund, usw.

Hat der Gesuchsteller ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis – EFZ einer anderen Branche, schlägt die BAK ihm vor, an einem Weiterbildungskurs teilzunehmen und verlangt die schriftliche Bestätigung der Anmeldung. Das Zertifikat von Grangeneuve ist nicht anerkannt und nicht gleichwertig mit einer Ausbildung gemäss Art. 2 DZV (Bestimmungen des BLW vom 20. Oktober 2011).

Nathalie Negro-Romailer

Brigitte Decrausaz-Zufferey: Neue Chefin beim Amt für Direktzahlungen

Frau Decrausaz ist ausgebildete Ingenieur-Agronomin an der ETH Zürich und hat anschliessend ein Diplom als Umweltingenieurin an der ETH Lausanne erlangt. Sie hat während 20 Jahren beim Bundesamt für Landwirtschaft in Bern gearbeitet und sich dabei in Ihrer Tätigkeit auf die strategische Evaluation und Weiterentwicklung im Bereich der Agro-Umweltpolitik spezialisiert. Hierbei hat Frau Decrausaz eng an der Weiterentwicklung der zukünftigen Direktzahlungen in Zusammenhang mit der AP 2014-2017 mitgearbeitet. Sie war beteiligt bei der Umsetzung und der Begleitung der Pilotprojekte, in welchen die verschiedenen Prozessabläufe und Bedingungen zum Erhalt künftiger Landwirtschaftsqualitätsbeiträge geprüft wurden. Als Mitglied der Arbeitsgruppe konnte sie aktiv zur Einführung der künftigen Biodiversitätsbeiträge im Sömmerungsgebiet beigetragen.



Frau Decrausaz konnte sich zudem auch auf internationaler Ebene bewähren. So war sie Chefin der Schweizer Delegation bei der OECD und der europäischen Kommission zu den Themen «Landwirtschaft und Umwelt». Dabei hat sie sich aktiv für die Schweizer Landwirtschaftspolitik auf internationaler Ebene eingesetzt und unserem Land zu einem positiven Image im Bereich der Umwelt verholfen. Schliesslich war sie auch Delegierte für Gleichstellung im Bundesamt für Landwirtschaft

und konnte mit ihrer Institution im vergangenen Jahr den «Prix Egalité 2011» gewinnen, welcher durch den nationalen Kaufmännischen Verband vergeben wird. Frau Decrausaz wurde 1963 in Sitten geboren und ist Mutter von 2 Jugendlichen.



Die zukünftigen Direktzahlungen der Agrarpolitik 2014-2017

Die grösste Änderung in der Agrarpolitik 2014-2017 (AP 14-17), welche vom Bundesrat im Frühling verabschiedet wurde und in der Herbstsession des eidgenössischen Parlaments zur Diskussion stand, ist das System der Direktzahlungen. Dieses soll die in der Bundesverfassung festgelegte Zielsetzung in der Landwirtschaft noch konkreter ermöglichen. Entsprechend wird jede Direktzahlungsart auf ein klares Ziel hin ausgerichtet, was eine grössere Transparenz des Systems gewährleistet und die Kommunikation erleichtert. Vor allem aber stellt es eine effizientere Gestaltung der vorhandenen finanziellen Mittel sicher. Unter Vorbehalt der Annahme in den eidgenössischen Räten soll das neue Direktzahlungssystem auf den 1. Januar 2014 starten. Es wird sich aus folgenden Beiträgen zusammensetzen:

- Kulturlandschaftsbeiträge zur Offenhaltung der Kulturlandschaft;
- Versorgungssicherheitsbeiträge zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln;
- Biodiversitätsbeiträge zur Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt;
- Landschaftsqualitätsbeiträge zur Erhaltung, Förderung und Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften;
- Produktionssystembeiträge zur Förderung besonders naturnaher, umwelt- und tier-freundlicher Produktionsformen (zum Beispiel Bio und integrierte Produktion);
- Ressourceneffizienzbeiträge zur Verbesserung der Ressourcen;
- Übergangsbeiträge zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung.



Das Wallis hat für dieses neue System viele Trümpfe in der Hand. So sind unter anderem die Ausrichtung weiterer Beiträge für die Biodiversität im Sömmerungsgebiet vorgesehen, was für unseren Kanton ein Vorteil sein sollte. Das Wallis mit seiner charaktervollen Landschaft sollte mit Inkraftsetzung des neuen Instruments Projekte im Bereich der Landschaftsqualität lancieren. Dies bedingt bereits jetzt erste Abklärungen. Beiträge für Milch- und Fleischproduktion auf Grünland sind ebenfalls vorgeschlagen und sollten für unseren Kanton von grossem Interesse sein.

Nicht alle vorgeschlagenen Beitragsarten im zukünftigen System sind neu. So sollten Programme zugunsten der Biodiversität wie Qualität und Vernetzung und Projekte für eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen im Wallis noch besser bewirtschaftet werden. Unser Kanton bietet zudem ein Potential für biologische Landwirtschaft.

Es gilt nun sich bereits jetzt, aber spätestens auf den 1. Januar 2014, seine Gedanken zu

machen, damit jeder Bewirtschafter Vorteile aus dem neuen System ziehen kann und die Erwartungen der Gesellschaft und des Steuerzahlers zu erfüllen vermag.

Trotz aller Kritik des zukünftigen Direktzahlungssystems kann sich dieses zu einem Trumpf für das Wallis entwickeln. An uns liegt die Umsetzung!

Brigitte Decrausaz

Landwirtschaftliche Beiträge 2012

Direktzahlungen

Erstmals erfolgten die Auszahlung und auch die Gutschrift der ordentlichen Akontozahlung 2012 bereits in der letzten Juniwoche. Die Vorverschiebung der Zahlungsdaten - Akonto auf Mitte Jahr und Schlusszahlung im Dezember - ist trotz der engen Fristen eines der Hauptziele unseres Amtes.

Das Total der überwiesenen Akontozahlung im Juni 2012 belief sich auf annähernd **42 Millionen** Franken. Dieser Betrag basiert auf 50% der überwiesenen allgemeinen Direktzahlungen des Vorjahres und beinhaltet Flächen-, RGVE-, TEP- und Hangbeiträge (Steil und Terrassenlagen bei Reben).

Wir erinnern aber an dieser Stelle, dass nur im Jahr 2011 anerkannte Betriebe, welche alle Bedingungen erfüllt hatten, in den Genuss dieser ersten Auszahlungstranche gelangt sind. Somit wurde die Akontozahlung also nur berechnet und ausbezahlt, wenn folgende Kriterien erfüllt waren:

- der Betrieb im Vorjahr den ÖLN erfüllt hat,
- der Betriebsleiter im Beitragsjahr nicht älter als 65 Jahr ist,
- keine Abzüge für Einkommen oder Vermögen erfolgten (Durchschnitt der letzten 2 ordentlichen und rechtskräftigen Veranlagungen),
- keine Betriebsübergabe stattgefunden hat,
- keine bedeutende Reduzierung der Flächen oder des Viehbestandes erfolgte,
- es sich um keinen neuen Betrieb handelt,
- das Gesuch fristgerecht eingereicht wurde,
- der Betrieb genügend SAK vorweisen kann.

Betreffend der Limiten auf Einkommen oder Vermögen wurden nur Betriebe von der Akontozahlung ausgeschlossen, deren Direktzahlungsanspruch 2012 voraussicht-



lich nicht erfüllt ist. Unser Amt hat bei den betroffenen Betrieben erstmals eine eingehende Kontrolle durchgeführt.

Während den Monaten Juli, August und September wurde an Betriebe, welche im Juni die Bedingungen nicht erfüllten, drei weitere Auszahlungen als Anzahlung 2012 ausgerichtet und zwar im Betrag über rund 1.4 Millionen Franken. Unter anderen figurierten bei diesen Betrieben erstmals auch Betriebe, welche Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens durch die Betriebsanerkennungskommission im Sinne der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung waren und zwischenzeitlich anerkannt wurden.

Für alle anderen Betriebe, welche ein Gesuch hinterlegt, aber keine Akontozahlung erhalten haben, wird der Direktzahlungsanspruch kontrolliert und auf Ende des Jahres überwiesen.

Kontrollen in den Gemeinden

In seinem Auftrag als Vollzugsbehörde hat das Amt für Direktzahlungen seinen Kontrollauftrag ausgeführt und erneut mehrere Flächenkontrollen vorgenommen.

Bei diesen jährlich intensivierten Kontrollen musste festgestellt werden, dass einige Bewirtschafter nicht beitragsberechtigte Flächen zum Bezug von Beiträgen anmelden.

In einigen Fällen waren die Angaben bei Gesuchsanmeldung im Mai und der Kontrolle nicht identisch. Es ist wichtig, dass **sämtliche Änderungen gegenüber der Anzeige im Mai umgehend dem zuständigen Stellenleiter der Standortgemeinde mitgeteilt** werden.

Bewirtschafter, deren Angaben nicht korrekt übermittelt oder nachträglich geändert werden, müssen teils erhebliche Reduktionen der Direktzahlungen in Kauf nehmen. In der Tat verfügen die Bewirtschafter heute über genügend technische Mittel um ihre bewirtschafteten Flächen korrekt anzugeben. Es gibt also keine Gründe, warum die angemeldeten Flächen nicht mit der tatsächlichen Nutzung übereinstimmen.

Für alle weiteren Fragen oder Unklarheiten im Zusammenhang mit den Direktzahlungen stehen Ihnen die Mitarbeiter unseres Amtes jederzeit zur Verfügung unter der Telefon-Nr. 027 606 75 21.

Bernhard Grand

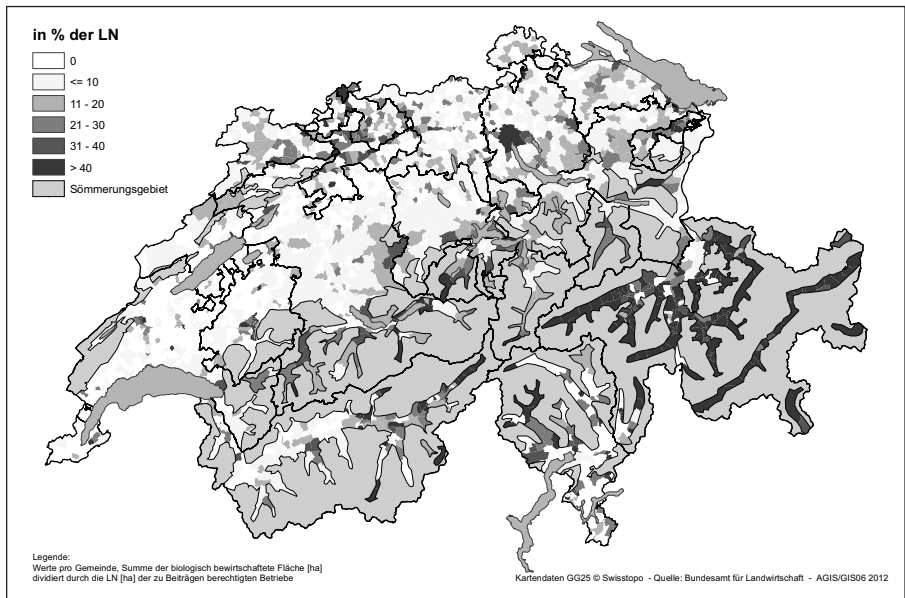
BIO-Betriebe im Wallis

Im Jahr 2011 werden 9.6% der Walliser Landwirtschaftsbetriebe nach den Bio-Richtlinien bewirtschaftet und erhalten auf dieser Grundlage auch Direktzahlungen (293 Betriebe). Auf gesamtschweizerischer Ebene liegt der Anteil der BIO-Betriebe bei 11.2%. Mit einem Anteil von 55% weist der Kanton Graubünden die grösste Dichte an BIO-Betrieben auf. Im Tessin liegt dieser Anteil bei 15%. Unser Kanton weist damit sowohl auf Bundesebene wie auch im Vergleich zu anderen vergleichbaren Kantonen einen kleineren Anteil an BIO-Betrieben auf.

Seit dem Jahr 2000 (186 Betriebe oder 4.6%) können wir einen kontinuierlichen Anstieg der BIO-Betriebe in unserem Kanton feststellen.

85% und damit der weitaus grösste Anteil sind GVE-Betriebe. Somit liegt der Prozentsatz der nach BIO-Richtlinien gehaltenen GVE bei 15%, verglichen mit dem schweizerischen Mittel von 9% und dem Kanton Graubünden von 52%. Lediglich 19 BIO-Betriebe wenden sich den Spezialkulturen zu (Wein-, Obst- und Gemüsebau).

Biologisch bewirtschaftete Fläche 2011



Der Anteil an BIO-Betrieben ist im Oberwallis höher als im Rest des Kantons. Der Bezirk Goms weist einen Anteil von 38.7% BIO-Betrieben auf hebt sich damit klar von den anderen ab. Den mit 10% grössten Zuwachs an BIO-Betrieben verzeichnet der Bezirk Östlich-Raron, von 18.1% im Jahr 2003 auf 28.2% im Jahr 2010 (auf kantonaler Ebene verzeichnen wir in der gleichen Zeitspanne einen Zuwachs von 2%).

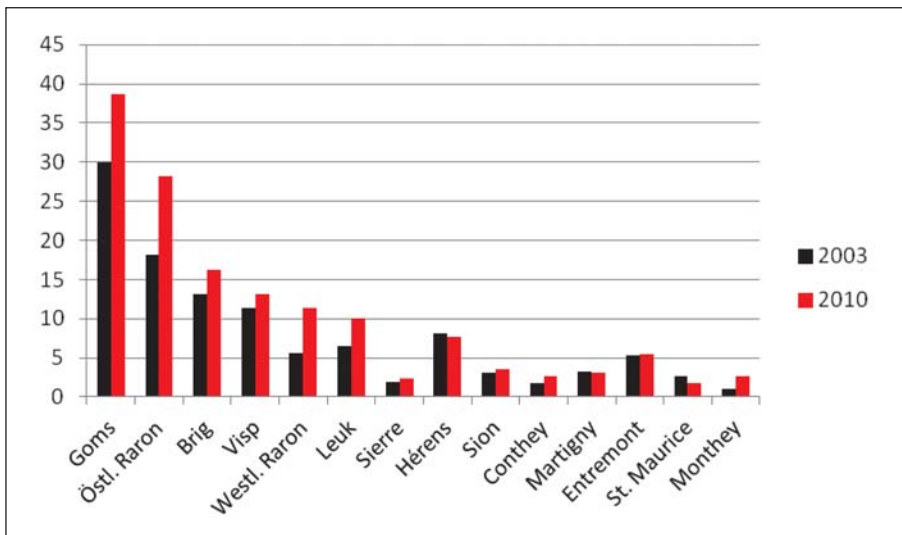
Dabei kann festgehalten werden, dass der Anteil an BIO-Betrieben in den Bezirken des Mittel- und Unterwallis sinkend ist.

Anhand dieser Zahlen lässt sich schliessen, dass die vom Bundesamt überwiesenen Beiträge für die BIO-Qualität höher sein könnten.

Diese belaufen sich auf Fr. 1350.-- /Hektare für Spezialkulturen, Fr. 950.-- /Hektare für offene Ackerflächen und auf Fr. 200.-- /Hektare für Grünlandflächen. Für die Extensiv-Produktion bei Getreide und Kolza werden weitere Fr. 400.--/Hektare ausbezahlt.

Astrid Schröter

Grafik 1 : Entwicklung der BIO-Betriebe nach Bezirk



Resultate Kundenzufriedenheit

Kundenorientierung und Kundenzufriedenheit sind heute für moderne Verwaltungen ein Muss.

Letzten Herbst wurde daher vom Amt für Strukturverbesserungen bei seinen Kunden für Finanzhilfen eine Umfrage durchgeführt.

Wir danken allen für das gezeigte Interesse und Ihre Teilnahme an der Umfrage. Obersters Ziel der Umfrage war der Respekt der Datenschutzbestimmungen, insbesondere bezüglich Vertraulichkeit und Anonymität.

Nachstehend informieren wir Sie in Kürze über das Umfragergebnis.

Umfeld und Ziel der Untersuchung

Die Umfrage wurde im Auftrag der Dienststelle für Landwirtschaft vom Institut für Tourismus der Hochschule Wallis (HES-SO) ausgewertet. Als erste zu untersuchende Einheit wurde das Amt für Strukturverbesserungen bei der Dienststelle für Landwirtschaft gewählt.

Die Umfrage bezweckte folgende drei Hauptziele:

- 1) Erkennen der positiven Aspekte zur Verbesserung der Dienstleistung am Kunden;
- 2) Erfassen des Ausgangszustandes zur Messung von Verbesserungen bei künftigen Untersuchungen;
- 3) Erhalten von sachdienlicher Informationen für die bereits erhaltene Zertifizierung «Valais Excellence».

Methode

Zur Durchführung der Umfrage wurden die Standardfragebogen der HES-SO auf das Amt für Strukturverbesserungen angepasst, dabei aber die nachgenannten, im Zusammenhang mit Valais Excellence erarbeiteten Fragegruppen beibehalten:

- Allgemeiner Eindruck
- Qualität der Leistung
- Kundenorientierung
- Spezifische Fragen
- Sich besser kennen lernen.

Die Fragebogen wurden im Herbst 2011 in Papierform und per Mail zugestellt. Angeschieden wurden alle Gesuchsteller für Finanzhilfen des Amtes für Strukturverbesserungen, d.h. alle Gemeinden, Burgergemeinden und Institutionen ab dem Jahr 2000 sowie alle Privaten und Einzelgesuchsteller ab dem Jahr 2004. Insgesamt wurden 379 Fragebogen versandt. Bei den meisten Gesuchstellern handelt es sich Mehrfachkunden.

Der Rücklauf betrug 32% und kann als gut bezeichnet werden. Bei der Auswertung wurden 4 Segmente unterschieden, nämlich nach Sprachregion Ober- und Welschwallis sowie nach Projektart Einzel- und gemeinschaftliche Massnahmen.

Wichtigste Resultate:

Die Evaluationsresultate sind für die Gesamtheit der Stichprobe (alle Segmente) zufriedenstellend bis sehr zufriedenstellend.



Stellvertretend für die gesamte Evaluation seien an dieser Stelle nur zwei Graphiken wiedergegeben.

Bewertungen über 3 auf der 5er Skala gelten gemäss der von der HES-SO angewandten Methode als gut. Im Mittel liegen alle Bewertungen über der Punktzahl 3 (hellrote Linie in beiden Graphiken). Das grösste Verbesse-

rungspotenzial zeigen die individuellen Massnahmen des Welschwallis, insbesondere in Bezug auf die Bearbeitungsfristen, den Informationsrücklauf und die Beschwerdebehandlung.

Folgende Punkte weisen gemäss Untersuchung vorrangiges **Verbesserungspotenzial** in allen Segmenten auf:

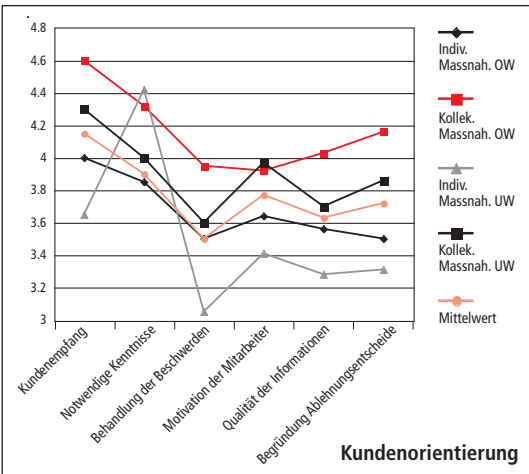
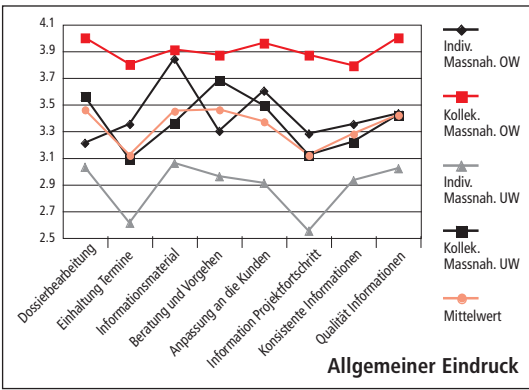
- Verbesserung der Information über den jeweiligen Projektfortschritt;
- Kürzere Fristen bei der Gesuchsverarbeitung;
- Professionellere Bearbeitung von Beschwerden;
- Klare und sachliche Beschriebe bei zusätzlich erforderlicher Unterlagen für die Gesuchsbearbeitung;
- Klare Unterlagen bezüglich der Kriterien zur Ausrichtung von Finanzhilfen.

Sekundär werden erwähnt:

- Klare Angabe der Gründe bei der Gesuchsablehnung
- Vereinfachung der Verfahren

In Sachen Stärken- und Schwächen des Amtes für Strukturverbesserungen wurden hauptsächlich genannt:

Stärken:	Schwächen:
Nähe zur Landwirtschaft	Schwerfällige Verfahren
Finanzhilfen	Nichteinhalten der Fristen
Kompetenz	zu wenig Personal
Freundlicher Empfang	Ungenügende Auskünfte



Auffallend an den Untersuchungsergebnissen ist, dass die gemeinschaftlichen Massnahmen (Strassen, Wasserversorgungen, Bewässerungen, Landumlegungen...) in der Bewertung signifikant besser abschneiden als die Einzelmassnahmen (landwirtschaftliche Bauten). Dies ist nur teilweise mitarbeiter- und/oder organisationsbedingt. Teilweise rührt dies von der unterschiedlichen Kundschaft je nach Projektart her. Bei gemeinschaftlichen Massnahmen besteht die Kundschaft mehrheitlich aus Gemeinden oder Genossenschaften, bei Einzelmassnahmen dagegen primär aus Privatpersonen. Gemeinden und Genossenschaften sind sich gewöhnt, dass gesetzlich vorgeschriebene Vernehmlassungs- und Genehmigungsverfahren zeitintensiv sind. Dies ist bei Gesuchen von Einzelpersonen oft nicht der Fall.

Wie Weiter

Anhand dieser für uns sehr wertvollen Resultate können wir nun gezielt Verbesserungs-massnahmen umsetzen. Primär werden wir die angeregten Verbesserungen vornehmen, die von unseren Kunden gewünscht und gleichzeitig als wichtig erachtet werden.

Wir bitten unsere Kundschaft anzuerkennen, dass wir in der Verwaltung gesetzliche Bestimmungen umzusetzen haben, die uns vom Kantonsparlament aber auch vom Bund vorgegeben werden. All unser Handeln muss zwingend auf gesetzlichen Grundlagen basieren. Dabei sind wir bemüht, den kleinen uns verbleibenden Ermessungsspielraum im Interesse des Kunden voll auszuschöpfen.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Richard Zurwerra

Die Errichtung eines Laufhofs für Rinder, ein Muss!

Allgemeines

Der Kanton Wallis möchte mit dieser Information den Haltern von Tieren der Rindergattung

- die Einhaltung der gesetzlichen Tierschutzbestimmungen
- sowie die Durchführung des Winterauslaufs unter sicheren Bedingungen für Mensch und Tier vereinfachen.

Für eine sichere Durchführung der gesetzlich geforderten Mindestanzahl an Ausläufen für das Rindvieh ist die Erstellung eines Laufhofs unabdinglich.

Bei der Planung des Laufhofs müssen die Häufigkeit der Ausläufe, die Dauer und die Anzahl der Tiere berücksichtigt werden; für längere und tägliche Ausläufe muss der Laufhof entsprechend sorgfältig geplant werden.



Das Amt für Strukturverbesserungen sowie das Amt für Beratung und Viehwirtschaft der Dienststelle für Landwirtschaft können Ihnen bei der Planung dieses Vorhabens behilflich sein. Es wird ebenso empfohlen, bei Tierhaltern, die den Winterauslauf seit langem praktizieren, hilfreiche Informationen und Tipps einzuholen, um so grössere Planungsfehler vermeiden zu können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der am Strickhalter geführte Auslauf eines einzelnen Tieres nicht als Auslauf im rechtlichen Sinne gilt. Das Tier kann sich dabei nicht frei bewegen und der geforderte Kontakt zu Artgenossen wird dem Tier verwehrt.

Alle Tierhalter, die im Besitze einer Ausnahmegewilligung bezüglich des Winterauslaufs sind, werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Gültigkeit dieser früheren Ausnahmeregelungen am 1. September 2013 erlischt. Die geltende Tierschutzgesetzgebung erlaubt keine Ausnahmeregelungen betreffend die Gewährung des Winterauslaufs.

Keine Konformitätsbescheinigung ohne korrekten Laufhof

Als Grund für die schwierige Umsetzung des obligatorischen Auslaufs wird von den Tierhaltern oftmals das erhöhte Unfallrisiko für die Kühe und den Bewirtschafter genannt. Bei nicht regelmässig durchgeführten Ausläufen, und ohne geeignete Auslauffläche ist das genannte Risiko nicht abzustreiten. Bei Ausläufen auf einem fix installiertem Laufhof

ohne vorhandene Sackgassen, mit einer genügend grossen und entsprechend befestigten Fläche und einer stabilen Umzäunung sinkt das Unfallrisiko jedoch auf quasi null.

Es ist deshalb nur folgerichtig, im Rahmen von Stallabnahmen bei Neubauten und bei grösseren Umbauten sowie bei Bewirtschafteterwechseln das Vorhandensein eines Laufhofs zu verlangen. Diese durch das kantonale Veterinäramt ausgestellte Konformitätsbescheinigung bestätigt die Einhaltung der qualitativen und baulichen Anforderungen gemäss Tierschutzgesetzgebung der Tierhaltungseinrichtungen. Diese Bescheinigung muss vom Tierhalter für den Erhalt von Direktzahlungen dem zuständigen Amt vorgewiesen werden können.

Um nachträgliche Konstruktions- respektive Umbaukosten zu vermeiden, werden durch das Amt für Strukturverbesserungen ab sofort nur Projekte, die u. a. auch die Erstellung eines Laufhofs vorsehen, finanziell unterstützt.

Erstellung eines Laufhofs

Mit den nachfolgenden Ratschlägen wenden wir uns an diejenigen Tierhalter, die noch über keinen Laufhof verfügen, und für die folglich die Gewährung des Winterauslaufs ein Problem darstellt.

Um die gesetzlichen Mindestanforderungen zu erfüllen, muss ein Laufhof erstellt werden, der einem Aufenthalt von 1-2 Stunden pro Woche aller im Betrieb in Anbindehaltung gehaltener Tiere standhält.

Fläche pro Tier

Die gesetzliche Mindestfläche pro Kuh beträgt 12 m². Es ist jedoch sinnvoll, insbesondere für Tiere der Eringerrasse, eine Fläche von 15 m² pro Kuh vorzusehen; für die Jungtiere eine Fläche von 10 m² und für Kälber eine Fläche von je 5 m². Mit anderen Worten, die Gesamtfläche des Laufhofs muss an die Bestandesgrösse angepasst und so berechnet werden, dass mindestens ein Drittel der Herde zur selben Zeit die Auslaufläche nutzen können. Für die Eringer Kühe ist es zudem ratsam, die Laufhoffläche in einzelne Bereiche abtrennen zu können, um den Tieren zwar den Kontakt (in diesem Fall visuell) zu Artgenossen zu ermöglichen, Rangkämpfe hingegen zu verhindern.

Ein Laufhof darf also auf keinen Fall kleiner als 30 m² sein, entsprechend der Mindestfläche, die es erlaubt zwei Tieren gleichzeitig den Auslauf zu gewähren und den verlangten Sozialkontakt zu ermöglichen.

Standort und Form

Die Form des Laufhofes kann quadratisch, rechteckig oder am besten oval sein. Auf keinen Fall sollte die Fläche spitze Winkel aufweisen, da dies unter Umständen ein Ausweichmanöver im Rahmen von Rangkämpfen verunmöglichlicht.

Bodenbeschaffenheit

Da der Boden des Laufhofs dem Treten und Stampfen der Tiere, insbesondere auch während den nassen Witterungsbedingungen im Winter, standhalten muss ohne sumpfig und

matschig zu werden, sollte die Fläche im Idealfall befestigt sein. Im Gegenzug muss der Boden aber auch ausreichend griffig sein, um ein Ausrutschen zu verhindern.

Eine gute Lösung besteht im Einbau einer Kiesschicht (nach Entfernung der obersten Humusschicht). Die Fläche kann zusätzlich noch mit einer Schicht Holzschnitzel, Torf, Sand oder Mergel (Ton oder Kalk mit Wasser vermengt) versehen werden.

Ein griffiger und wasserdurchlässiger Boden ist die beste Vorbeugemassnahme gegen ein eventuelles Ausrutschen der Tiere auf Eis.

Umzäunung

Für die Sicherheit der Ausläufe ist eine stabile Umzäunung (Metall oder Rundholz) unbedingt notwendig, insbesondere bei beschränkten Platzverhältnissen. Sie muss derart gestaltet sein, dass die Verletzungsgefahr gering ist. Von Umzäunungen mittels Stacheldraht und Gitter ist abzusehen.

Weiter sollte die Abschränkung eine Mindesthöhe von ± 130 cm aufweisen, allenfalls kann mit einem Elektrozaun, der oberhalb der Abschränkung angebracht wird, die Gesamthöhe verbessert werden.

Für zusätzliche Auskünfte stehen Ihnen die zuständigen Ämter zur Verfügung.

Dr. Jérôme Barras, Kantonstierarzt
Alain Alter,
Richard Zurwerra,



Erhalt der Terrassenrebberge

Einführung

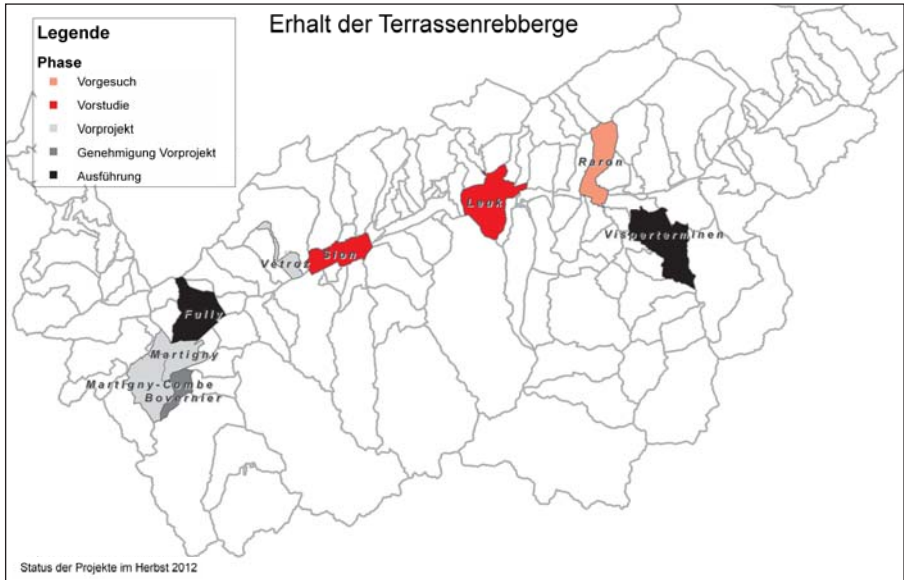
Dieser Artikel bezweckt über den Stand der Projekte zum Erhalt der Terrassenrebberge im Wallis zu informieren (in Folge der bisher bereits veröffentlichten Artikel).

Stand der einzelnen Projekte

Die Gemeinde Raron ist in der Vorabklärungsphase. Die Projekte Sitten und Leuk befinden sich gegenwärtig in der Vorstudie. Für die Gemeinden Martigny, Martigny-Combe und Vétroz werden von den technischen Büros gegenwärtig die Vorprojekte abgeschlossen. Diese umfassen neben der Verbesserung der Bewässerungssysteme und der Erschliessung die Wiederinstandstellung

der Trockenmauern. In Bovernier wurde im April 2012 das Vorprojekt öffentlich aufgelegt. Für Visperterminen wurde im Januar 2012 die Genossenschaft gegründet. Die erste Etappe der Restaurierung der Mauern beginnt diesen Oktober. In Fully wurde die Genossenschaft bereits im Dezember 2008 konstituiert und eine erste Ausführungs-etappe im Januar 2010 genehmigt. Wegen unterschiedlicher Ansichten über die Wahl der Bauweise wurden die Arbeiten noch nicht begonnen. Das Dossier befindet sich derzeit beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zur Abklärung der Subventionierbarkeit und Weiterführung des Projektes unter den veränderten Voraussetzungen.

Gemeinde	Perimeter [ha]	Anzahl Eigentümern	Anzahl Parzellen	Totale Länge der Mauern [km]	Phase der Projekte
Fully Sektor Branson – Vers l'Eglise	80	430	1350	56	Ausführung
Visperterminen	49	870	1870	47	Ausführung
Martigny- Martigny- Combe	120	1082	3189	85	Vorprojekt Ende
Bovernier	20	179	427	13	Genehmigung des Vorprojektes
Sion, Rechtes Ufer	270	1455	2813	165	Vorstudie Ende
Sion Linkes Ufer	70	358	649	15	Vorstudie Ende
Vétroz	110	739	2703	58	Vorprojekt
Raron	25	zu bestimmen	500	8	Gesuch
Leuk	30	Ca. 250	650	10	Vorstudie
Total ca. 775 ha mit einem Arbeitsvolumen von ca. 110 Mio. Fr.					



Ausbildung

Alljährlich erteilen im Wallis seit 2004 im Trockenmauerbau international anerkannte Baufachleute Fortbildungskurse. Diese Kurse wurden im Rahmen des europäischen Ausbildungsprogramms Herkules «Leonardo da Vinci» entwickelt. Mehr als 20 Partner aus der Schweiz, von Frankreich, Portugal und Österreich haben zusammengearbeitet, um das einheimische Wissen über den Trockenmauerbau als ein wichtiges historisches Kulturerbe von regionaler, ja weltweiter Bedeutung weiterzugeben.

Seit 2004 sind so Dutzende von Menschen in der Lage Trockenmauern zu erbauen und zu unterhalten; Dies zusätzlich zu denjenigen,

die bereits seit langer Zeit mit diesem altüberlieferten Wissen vertraut sind. Das Handwerk wird in Kursen von drei Modulen erlernt und führt zu einem Befähigungszeugnis des Departements für Volkswirtschaft, Energie und Raumplanung des Kantons Wallis. Angesichts des Erfolgs der Ausbildung wächst die Zahl der Ausgebildeten jedes Jahr. Mit dem Beginn der Realisierung der Subventionsprojekte wird diese Ausbildung umso interessanter.

Normen, Weisungen, Empfehlungen

Literatur und Internetseiten für den Bau von Trockenmauern sind in der Schweiz, in Frankreich, Österreich, Portugal, Deutschland und in Großbritannien umfangreich. Die Schulung



im Wallis basiert auf dem neuesten Wissensstand. Nachstehend werden einzelne Hinweise auf die aktuelle Literatur gegeben.

Die «Empfehlungen für Planung, Bau und Instandhaltung von Trockensteinmauern; FLL – Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V., Bonn (2012)» enthalten alles was zum Bau und zum Unterhalt von Trockenmauern nützlich und erforderlich ist.

Die Stiftung Umwelteinsatz Schweiz (SUS) wird ein neues Handbuch für den Bau und die Instandsetzung von Trockenmauern veröffentlichen (möglicherweise für den Winter 2012/2013).

Zwei Studenten der ETH-Lausanne haben eine Studie über die Trockenmauern verfasst mit dem Titel: «Les murs de pierres sèches, un patrimoine à sauvegarder?» («Die Trockensteinmauern, ein zu erhaltendes Kulturerbe?»). Die Studie gibt konkrete Hinweise bezüglich der Auswirkungen der Baumethoden auf die sozialen, ökologischen und ökonomischen Aspekte. Bemerkenswert ist die Beuteilung des Mauerbaus mit oder ohne Verwendung von Zementmörtel auf die Umwelt. Die Umweltbelastung einer mit Zementmörtel erstellten Steinmauer ist 11 Mal höher als bei der Erstellung einer echten Trockenmauer. Die Kosten dagegen sind für die beiden verglichenen Varianten ähnlich. Die Studie bestätigt die Richtigkeit der Projekte zum Erhalt der Terrassenrebberge in Bezug auf den Schutz des gebauten Kulturerbes.

Am Freitag, den 16. November 2012, findet im Château Mercier in Sierre, ein Symposium zum Thema «Steinmauern, Rebmauern» statt. Das Walliser Museum für Rebe und Wein legt die Ergebnisse der seit 2009 mit einem Dutzend Wissenschaftler aller Facetten durchgeführten Forschung zu den Trockenmauern offen. Ein faszinierendes Thema, das den Reichtum dieser alten Konstruktionen unter den ökologischen, geologischen, architektonischen, ethnologischen und historischen Blickwinkeln zeigt. An der Konferenz informieren die Autoren der Studie über ihre Erkenntnisse und beantworten Fragen aus dem Publikum. Sie berichten über die Entstehung und die Herkunft der Mauern, die sie begleitende Flora und Fauna, die Weitergabe des Wissens unter den Erbauern, die Bautechniken, die sich dadurch verändernde Landschaft. Sie beleuchten die aktuelle Problematik im Zusammenhang mit diesem unschätzbaren Kulturgut. Das Buch «Steinmauern, Rebmauern» wird bei dieser Gelegenheit vorgestellt. Mehr Informationen unter: www.museevalaisanduvain.ch

Steeve Maillard,
Laurent Maret,
Urs Anderegg

Referenzen:
Bulletins April 2004 / April und November 2005 /
Oktober 2007/ Oktober 2008 / Oktober 2010 /
April 2012

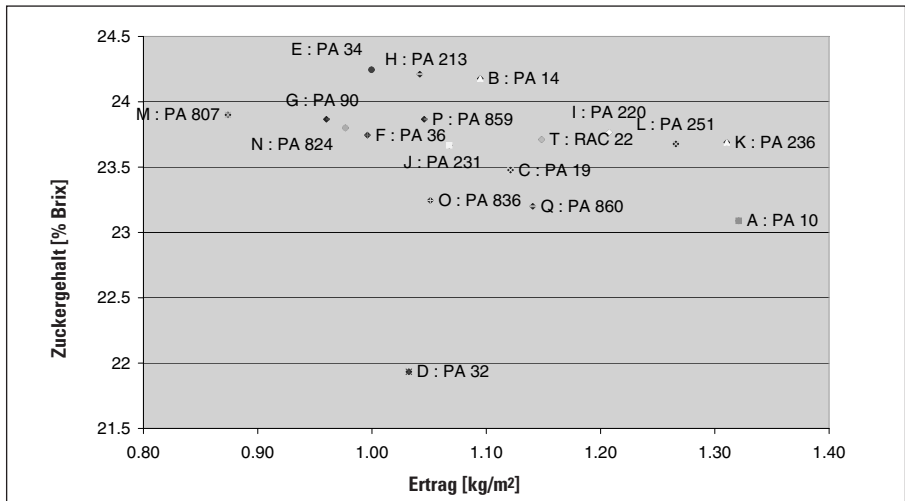
Charakterisierung der Arvine-Typen auf dem Weingut Grand-Brûlé

Allgemeiner Hintergrund

In 1992 wurde von dem Walliser Weinbauamt, der Forschungsanstalt Agroscope Changins-Wädenswil und der Vereinigung der Walliser Rebschulisten ein Projekt zur Erhaltung und Aufwertung der genetischen Vielfalt der einheimischen und traditionellen Rebsorten des Wallis in die Wege geleitet. Dieses Projekt hat es gestattet, einen Muttergarten mit mehr als 1300 verschiedenen Typen der 14 wichtigsten einheimischen und traditionellen Rebsorten des Wallis anzulegen. In diesem Muttergarten gibt es u.a. 109 Arvine-Typen.

Ab 1995 hat Agroscope ein auf diesem Muttergarten basierendes Klonen-Selektionsprogramm in Angriff genommen. Es begann mit einer eingehenden Untersuchung der agronomischen Leistungen und des önologischen Potenzials der 20 Typen der Rebsorte Arvine auf der Versuchsdomäne der Forschungsanstalt in Leytron. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen eine erhebliche Variabilität (Abb.1) der agronomischen (Produktivitätsniveau, Mostqualität, Fäulnisanfälligkeit) und önologischen Merkmale (Gehalt an Aromastoffen, Qualität und Typizität der Weine) der verschiedenen Arvine-Typen.

Abbildung 1: Beziehung zwischen dem Zuckergehalt und dem Ertrag für die Jahre 2003-2011



In Anbetracht der im Rahmen der Untersuchung an den ersten 20 Arvine-Typen auf der Domäne von Leytron gewonnenen Erkenntnisse erscheint es sehr wichtig, die Selektion dieser Vorzeige-Rebsorte des Walliser Weinbaus, bei der offenbar eine enorme Selektionsmarge besteht, fortzusetzen.

In 2006 wurde auf dem Weingut Grand Brûlé in Leytron eine Versuchsparzelle angelegt, um sämtliche erhaltenen Arvine-Typen zu untersuchen.

Projekt der Charakterisierung von Arvine-Typen im Weingut Grand-Brûlé

Die Charakterisierung der 109 Arvine-Typen ist dieses Frühjahr auf dem Weingut Grand-Brûlé angelaufen. Mit diesem vom Weinbauamt in Zusammenarbeit mit Agroscope Changins-Wädenswil durchgeführten Projekt werden in der Hauptsache die beiden folgenden Ziele verfolgt:

- Verbesserung der den Winzern zur Verfügung gestellten und von den Walliser Rebschulisten unter der Marke «Walliser Auslese» vermarkteten Rebgutselektion;

- Auswahl von neuen Arvine-Klonen und ihre Verbreitung im Rahmen des Schweizer Zertifizierungsverfahrens.

Die Studie wird in zwei Etappen durchgeführt. Die erste betrifft die agronomischen Leistungen und das qualitative Potenzial (Moste) der verschiedenen Arvine-Typen. Die vielversprechendsten Typen sind dann in einer zweiten Etappe Gegenstand einer organoleptischen Studie (Mikrovinifikation). In Anbetracht der grossen Anzahl zu beobachtender Typen wurden sie in zwei Gruppen unterteilt, so dass die Arbeiten zeitlich gestaffelt werden können. (Tabelle 1)

Die Durchführung dieses für den Walliser Weinbau wichtigen Projekts erfordert eine finanzielle Investition, die - gestaffelt über einen Zeitraum von 12 Jahren - auf ca. CHF 750'000.00 geschätzt wird.

Guillaume Favre

Tabelle 1

	Jahre		
	2012-2015	2016-2019	2020-2023
Gruppe I	Agronomische Versuche	Mikrovinifikation	
Gruppe II		Agronomische Versuche	Mikrovinifikation

Bestandsaufnahme der Walliser «Grands Crus»

Was ist ein «Grand Cru» ?

Unter «Grand Cru» versteht man Weine mit einer kontrollierten Walliser Ursprungsbezeichnung, die sowohl die Typizität des Terroirs als auch die Besonderheit der einheimischen und traditionellen Walliser Rebsorten hervorheben. Die Kennzeichnung als «Grand Cru» soll es ermöglichen, diese Weine von anderen Weinbauregionen zu unterscheiden und ein Image von Qualität und Know-how zu übermitteln, das der gesamten Walliser Weinbauproduktion zugutekommt.

Geschichte der «Grand Cru» im Wallis

Im Laufe der 1980er Jahre, als der Weinbau in der Krise steckte, führte die Gemeinde Salgesch den ersten Gemeinde-Grand-Cru der Schweiz ein (1988). Der Erfolg liess nicht auf sich warten.

Aufgrund dieser Erfahrung verabschiedete der Kanton Wallis in 1993 einen Erlass über die AOC-Weine, der jeder Gemeinde die Möglichkeit einräumte, ihr eigenes Grand-Cru-Reglement zu erstellen. Vier Gemeinden nahmen diese Gelegenheit wahr und verfassten ein Grand-Cru-Reglement. Es handelt sich um die Gemeinden Vétroz (1993), St-Léonard (1994), Fully (1996) und Conthey (1999).

Mit dem Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums vom 8. Februar 2007 sowie mit der kantonalen Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 und den Änderungen vom 20. Juni 2007 hat das Wallis auf kantonomer

Ebene eine gemeinsame gesetzliche Grundlage für die Grand-Cru-Weine geschaffen. Auf dieser Basis hat der Branchenverband der Walliser Weine in 2005 ein Kontrollreglement für die «Grand Crus» festgelegt.

Bestandsaufnahme

Die Gemeinden, die bereits einen «Grand Cru» besitzen, sind aufgerufen, ihr Reglement an diese neuen gesetzlichen Grundlagen anzupassen. Diese Anforderung wurde von der Gemeinde Fully (2012) erfüllt. Im Übrigen sind im Wallis zwei neue Grand-Cru-Gemeinden hinzugekommen: Chamoson (2011) und Sitten (2012). Zurzeit halten sich diese 3 Gemeinden an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinden Saint-Léonard und Leytron sollten demnächst ihrem Beispiel folgen. Ihre jeweiligen Reglemente sind in Ausarbeitung.

Das einheitliche, deutlich erkennbare Kommerzialisierungszeichen

Aufgrund des kantonalen Gesetzes über die Landwirtschaft und der Verordnung über den Rebbau und den Wein ist der Branchenverband der Walliser Weine beauftragt, für die Identifikation der «Grand Crus» ein einheitliches, deutlich erkennbares Kommerzialisierungszeichen festzulegen. Im November 2005 hat sich der Branchenverband für eine Einheitsflasche als einheitliches und deutlich erkennbares Zeichen entschieden.

Guillaume Favre



Beitrag des Weinbauamts zum Pflanzenschutz im Rebberg

Während der Saison werden vom Weinbauamt zahlreiche Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Schutz des Rebbergs durchgeführt oder organisiert. Sie sind namentlich darauf ausgerichtet, den Rebberg in einem vollkommen gesunden Zustand zu erhalten und dabei die Auswirkungen der ergriffenen Massnahmen auf die Umwelt auf ein Mindestmass zu reduzieren. Sie umfassen im Wesentlichen die Gebietsüberwachung, die (individuelle und kollektive) Beratung, die Forschung und Entwicklung und die Weiterbildung. Dieser Artikel bietet einen Rückblick auf diese verschiedenen Aktivitäten in der abgelaufenen Saison.

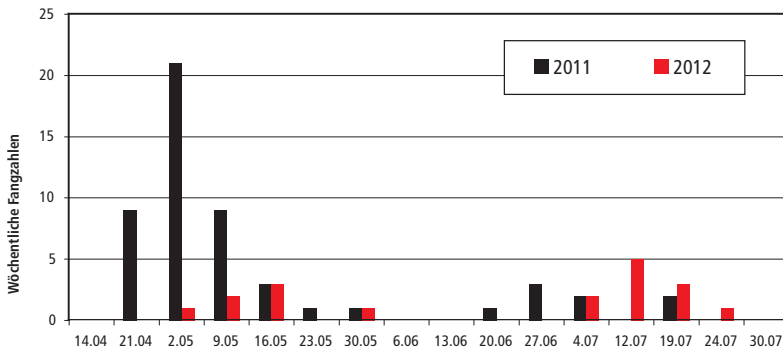
Netzwerk von Fallen und Wetterstationen

Die Überwachung der Flüge von Heu- und Sauerwürmern, von Rebenzikaden, Springwurm-

wicklern und Hyalesthes obsoletus (Vektor der Schwarzholzkrankheit) wird mit Hilfe von Fallen durchgeführt, die vom Weinbauamt oder von dafür herangezogenen Winzern kontrolliert werden. Dieses Fallennetz zeigt uns die Aktivitätsperioden der adulten Insekten an und gestattet es uns, ihren Druck auf den Rebberg zu schätzen. In 2012 haben wir festgestellt, dass die Flüge von Bekreuztem und Einbindigem Traubenwickler in der 1. Generation (= Heuwurm) besonders schwach waren, insbesondere in der Region von Siders. Aufgrund dieser Information haben wir eine chemische Bekämpfung dieses Schädling in diesen Sektoren für unnötig erklärt.

Im Wallis werden zweijährliche Fallenstell-Kampagnen gegen die Amerikanische Rebzikade (*Scaphoideus titanus*), den Vektor der Goldgelben Vergilbung, einer gefährlichen Quarantäne-

Abb.: Kurve der Eudemis-Flüge in der Region von Siders (Plantzettes)



krankheit, durchgeführt. Sie haben es in 2011 gestattet, dieses Insekt im Rebberg unterhalb von Dorénaz nachzuweisen, allerdings mit schwachen Populationen.

Schliesslich wurde der in der Schweiz und im Wallis erstmals in 2011 aufgetretenen Kirschesigfliege (*Drosophila suzukii*) von unseren Kollegen vom Obstbauamt eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Diese Essigfliege greift nämlich nicht nur Trauben, sondern auch zahlreiche Beeren und Früchte an (Erdbeeren, Himbeeren, Kirschen, Pflaumen, usw.).

Der Unterhalt der 8 im Rebberg aufgestellten Wetterstationen und die Überwachung ihres ordnungsgemässen Funktionszustands sind unerlässlich, um zuverlässige Daten auf der Risikoprognosen-Website www.agrometeo.ch zu garantieren. Eine neue Wetterstation wurde im Winter zuvor in der Gemeinde Visperterminen aufgestellt. Die Dienststelle für Landwirtschaft finanziert den Unterhalt der Stationen sowie die Telefonabonnements für die automatische Datenübermittlung und macht bei der Entwicklung der Website www.agrometeo.ch mit.

Gruppenkontrollen

3- bzw. 4-mal wurden die 28 Vitival-Gruppen von uns zwecks Pflanzenschutzkontrollen einberufen. Unser Amt war 2-mal bei der Schlussbesprechung dieser Kontrollen anwesend, um sich über die Ergebnisse zu informieren, die Pflanzenschutz-Situation auf dem gesamten Kantonsgebiet zu erfassen und unsere Empfehlungen zu verbreiten. Diese Kontrollen haben rasch die sehr starke Echter Melthau-Belastung gezeigt, die während der ganzen Saison grassierte (ab Mitte Juni 2012).

Beratungen und Warnungen

Abgesehen von den regelmässigen individuellen Beratungen per Telefon wurden zwischen dem 30. März und dem 3. August 2012 mittels 7 Pflanzenschutz-Mitteilungen auf breiterer Ebene Empfehlungen angegeben.

Am 3. Mai wurden 183 Bewirtschafter per Fax oder SMS von der 1. Primärinfektion mit Mehltau sowie über das empfohlene Datum für den Beginn der Bekämpfung informiert.

Forschung und Entwicklung

Das Weinbauamt arbeitet aktiv mit Agroscope an diversen laufenden Studien zusammen, namentlich über die Kräuselkrankheit und den Gemeinen Ohrwurm. Zweck dieser Arbeiten ist die Vertiefung der Kenntnisse über diese Schädlinge und eine genauere Definition ihrer Schädlichkeit, um schliesslich den Winzern geeignete Bekämpfungsmittel anzubieten.

Das Weinbauamt beteiligt sich mit einem Saatguthersteller an der Ausarbeitung einer Pflanzenmischung, die wenig Wasser und wenig Stickstoff braucht und den Bedingungen im Rebberg des Mittelwallis besonders angepasst ist.

Die Bekämpfung der Traubenwickler durch Verwirrmethode wird vom Weinbauamt gefördert und durch kantonale Subventionen, eine technische Begleitung und eine Qualitätskontrolle der Pheromondispenser unterstützt. In 2012 wurde für diese Bekämpfung ein Gesamtbetrag von CHF 128'283.00 zur Verfügung gestellt. Mit dieser Methode werden derzeit mehr als 90 % des Walliser Rebbergs abgedeckt. In Anbetracht der hervorragenden Wirksamkeit dieser Methode war keine ergänzende chemische



Behandlung erforderlich. Durch Abwiegen der Dispenser wurde nachgewiesen, dass diese regelmässig Pheromone abgeben haben. In bestimmten «Pilot»-Sektoren wurde bereits seit einigen Jahren die Anzahl Dispenser erheblich reduziert, um Kosten zu sparen. Diese Versuche werden fortgesetzt und in Zukunft sogar auf andere Sektoren ausgeweitet.

Applikationstechniken und Überwachung der Pflanzenschutzprodukte

Vom 16. bis zum 26. April wurden 107 Pflanzenschutzgeräte kontrolliert. Es ist wesentlich, dass die eingesetzten Pflanzenschutzgeräte völlig einwandfrei funktionieren und richtig eingestellt sind, um eine optimale Anwendung der Pflanzenschutzprodukte zu gewährleisten und den Spritzbrüherest am Ende des Spritzvorgangs auf ein Minimum zu reduzieren. Die in 2012 durchgeführten Kontrollen haben ergeben, dass die Geräte insgesamt tadellos instandgehalten wurden. Die wichtigsten Änderungen, die verlangt wurden, waren der Ersatz des Manometers durch ein präziseres Modell sowie der Austausch der Spritzdüsen. Diese Kontrolle ist auch die Gelegenheit, sich mit den Winzern zu unterhalten und sie zu beraten. Im Laufe der Saison wurden wir von Winzern über eine allfällige Wirkungseinbusse von gewissen Fungiziden befragt. Am 31. Juli wurden in Zusammenarbeit mit Agroscope im Mittelland Proben von mit Echtem Mehltau befallene Blätter entnommen, um die Wirksamkeit von Strobilurinen gegen diesen Parasiten zu beurteilen. Die Ergebnisse dieser Analysen werden in der für 2013 empfohlenen Strategie für die chemische Bekämpfung berücksichtigt werden.

Während des Winters werden gewisse Winzer zur Bereitstellung ihrer Behandlungsprogramme aufgefordert, um die Entwicklung der Bekämpfungstechniken und der Verwendung von Pflanzenschutzprodukten (Chemikaliengruppe, Anzahl Behandlungen, Kupferdosierung, usw.) zu verfolgen. Die wichtigsten Ergebnisse werden im jährlichen Weinbaubericht des kantonalen Weinbauamts veröffentlicht.

Weiterbildung

Ein Angebot von mehreren Kursen befasste sich mit den Pflanzenschutz-Aspekten des Rebbergs:

- Erzielung einer gesunden Weinernte
- Einstellung der Sprühgeräte
- Alternativen zu Herbiziden
- Die Vergilbungskrankheiten der Rebe

Insgesamt haben 26 Teilnehmer dieses Weiterbildungsangebot der Dienststelle für Landwirtschaft mit zufriedenstellendem Ergebnis besucht.

Schliesslich...

Überwachen, beraten, forschen, ausbilden, usw., das alles sind Aktivitäten, die notwendig sind, um einen völlig gesunden Rebberg und eine hochwertige Trauben- und Weinproduktion zu gewährleisten. Diese Tätigkeiten sind umso wichtiger als in der letzten Zeit neue Parasiten unseren Rebberg kolonisiert haben oder im Begriff sind es zu tun (*Drosophila suzukii*, Goldgelbe Vergilbung, Asiatischer Marienkäfer, usw.).

Stéphane Emery

Sortenversuche mit Sommererdbeeren

Einführung

Jedes Jahr werden von den Züchtern neue Erdbeersorten auf den Markt gebracht. Um den Produzenten die Wahl zu erleichtern, hat Agroscope ACW in Zusammenarbeit mit dem SOV, dem Forum Forschung Beeren sowie den an der Erdbeerkultur interessierten kantonalen Fachstellen ein Versuchsnetzwerk zur Beurteilung der Sommersorten erstellt.

Die verschiedenen Sorten werden nach qualitativen (Zuckergehalt, Festigkeit, Fruchtfarbe) und agronomischen Kriterien (Ertrag, Fruchtkaliber, Reifezeit, Resistenz gegen oder Anfälligkeit für Krankheits- und Schädlingsbefall) beurteilt. Degustationen ergänzen diese Erhebungen.

Bei den Sommersorten erfolgt die Sortenbeurteilung in zwei Phasen. Im ersten Jahr werden etwa zehn neue Sorten im Zentrum Les Fougères am ACW-Standort im Tunnelanbau und in Châteauneuf im Freiland kultiviert. Nach einer Besichtigung und einer Degustation wählen Vertreter des Forums Forschung Beeren die vielversprechendsten Sorten aus. Im zweiten Jahr werden die 4 oder 5 erfolg-

versprechendsten Sorten bei Produzenten angebaut und in einem zweiten Versuchsjahr unter den Anbaubedingungen verschiedener Betriebe (Einführungsnetzwerk) beobachtet. Diese geographische Verteilung auf die wichtigsten Erdbeerproduktionsregionen gestattet es, die Eignung der Sorten für den Anbau unter verschiedenen klimatischen Bedingungen zu testen. Dabei kann auch abgeklärt werden, für welche Verkaufskanäle (Selbstpflückung, Direktvermarktung, Grossverteiler) sich die neuen Sorten eignen.

Vorversuch ACW-AOG in 2012

Zehn Sorten von verschiedenen europäischen Züchtern wurden im Rahmen des Vorversuchsnetzwerks im Zentrum Les Fougères (ACW) unter einem 5 m breiten Plastiktunnel und in Châteauneuf auf dem Gut des kantonalen Amtes für Obst- und Gemüsebau (AOG) im Freien bewertet (Abb. 1). Die Pflanzung mit Frigose tzlingen erfolgte in der ersten Juli-Woche 2011 auf einreihigen, mit schwarzem Plastik bedeckten Dämmen und mit einer Pflanzdichte von 4 Setzlingen/m². Die Tunnels wurden Anfang März 2012 aufgestellt.

Abb. 1: Liste und Ursprung der Sorten des Vorversuchs 2011-2012 unter Tunnel im Zentrum Les Fougères (ACW) und im Freiland in Châteauneuf (AOG)

Züchtung von CIV, Italien	Joly Cléry	T1-V7-8 V5-Z6-26	W7-Z6-1 Y0-Z6-2
Züchtung von CRA, Italien	Argentera	Nora	Tecla
Züchtung von Peter Stoppel, Deutschland	Malwina		



Ergebnisse

Im Frühjahr 2012 wurden die Früchte dreimal pro Woche geerntet. Sie wurden visuell nach Kaliber (Durchmesser grösser als 25 mm) und externen Kriterien (Verformung, ungleichmässige Färbung, Krankheits- und Schädlingsbefall) beurteilt. Die deklassierten Früchte wurden ebenfalls gewogen und als Abfall ausgeschrieben, aber mit den vermarktbareren Früchten in den Gesamtertrag einbezogen.

Das Durchschnittsgewicht der Früchte wurde für jede Teilernte bestimmt. Dazu wurde das Gewicht einer Schale durch die Anzahl der darin enthaltenen Früchte dividiert. Die in Tabelle 1 aufgeführten Gewichte stellen die mittleren Fruchtgewichte aus allen Teilernten dar.

Die Beurteilung der Sommersorten wurde am Ende des Winters durch Frost und unmittelbar vor der Ernte durch erhebliche Temperaturschwankungen beeinträchtigt. Die ungünstigen Wetterbedingungen im Februar, bei denen die Pflanzen mehrere Tage Temperaturen von unter $-15\text{ }^{\circ}\text{C}$ ausgesetzt waren, hatten erhebliche Frostschäden zur Folge. Deshalb konnten wir im Einführungsnetzwerk keine Ertragsbewertung durchführen. Diese Kälteperiode hatte auch negative Auswirkungen auf die Erträge der Produzenten. Von manchen Produzenten des Netzwerks wurden in 2012 um 50 % geringere Erträge erzielt als in 2011. Auf den Parzellen mit Frigopflanzen waren die Schäden besonders gross. Auf den Parzellen mit Topfpflanzen oder mit einer Schutzplane aus Kunststoff waren die Schäden geringer.

Mitte Mai, zu Beginn der Ernte, waren die Pflanzen erneut einer Belastung durch grosse

Temperaturschwankungen ausgesetzt. Auf Tage mit Höchsttemperaturen von über $25\text{ }^{\circ}\text{C}$ folgten Kältetage, an denen die Temperaturen knapp über $0\text{ }^{\circ}\text{C}$ lagen. Dieser Wechsel hatte zu Beginn der Ernte negative Auswirkungen auf die Fruchtgrösse, insbesondere im Tunnelanbau. Zwecks Erhebung zusätzlicher Daten über den Ertrag und das Kaliber der Früchte, werden die in diesem Jahr getesteten Sorten in 2013 erneut geprüft.

Abgesehen von den Sorten Argentera, Joly und Cléry Topf, waren die Erträge pro Pflanze sehr gering (Tabelle 1).

Insgesamt wurden im Freiland höhere Erträge erzielt als im Tunnelanbau, was mit günstigeren Wachstumsbedingungen für die Pflanzen im Freien als unter einem Tunnel erklärt werden kann.

Joly bestätigte die guten Ergebnisse von 2011, sie zeichnet sich insbesondere durch eine gute Resistenz gegen die Winterkälte und das grosse Kaliber ihrer Früchte aus.

Der hohe Anteil an Abfällen liegt zum Teil an der unzureichenden Fruchtgrösse, vor allem bei Nora. Die Sorte Tecla hatte zu Beginn der Produktion viele deformierte Früchte. Im Freiland gab es bei den Sorten Argentera und T1-V7-8 viele vom Regen beschädigte Früchte.

Die Sorten Joly, Y0-Z6-4 und T1-V7-8 mit einem Zuckergehalt von 9.6 oder darüber sind die süssesten, während die Sorten Argentera, Tecla und W7-Z6-4 den geringsten Zuckergehalt aufwiesen. Die Sorten Cléry, T1-V7-8 und W7-Z6-4 wurden von den Degustatoren am meisten geschätzt, während die geschmackliche Qualität der Sorte Tecla als ungenügend beurteilt wurde.

Tabelle 1: Ertrag pro Pflanze und Früchtengewichte, die bei der Ernte 2012 mit Vorversuchssorten im Tunnelanbau und im Freiland erzielt wurden. Cléry ist die Referenzsorte.

Sorte	Ertrag 1. Wahl pro Pflanze (g)		Abfall %		Früchtengewicht (g)	
	Tunnel	Freiland	Tunnel	Freiland	Tunnel	Freiland
Cléry frigo	150.5	277.0	20.7	13.1	15.7	15.0
Cléry motté		400.0	-	19.7		12.8
Joly	313.2	351.0	14.1	14.7	17.7	18.5
Argentera	469.4	406.0	05.2	29.5	17.2	21.6
Nora	255.0	176.0	18.8	33.5	13.0	12.5
Tecla	244.9	244.9	19.1	29.5	22.8	23.6
Malwina	139.1	-	42.7	-	14.9	-
T1-V7-8	195.8	230.0	15.2	32.1	16.9	24.2
V5-Z6-26	149.4	235.0	11.8	18.6	22.2	27.5
W7-Z6-4	146.2	220.0	13.2	21.9	18.3	15.8
Y0-Z6-4	105.4	230.0	19.4	20.6	18.1	25.1

Tabelle 2: Qualität der Früchte gemessen an ihrem Zuckergehalt und geschmackliche Bewertung der Früchte. Vergleich der geschmacklichen Bewertung der Sorten: die Note 1 entspricht einem unangenehmen Geschmack und die Note 9 einem ausgezeichneten Geschmack.

Sorte	Zuckergehalt	Geschmackliche Bewertung
Cléry	9.2	7
Joly	9.6	6
Argentera	7.7	5
Nora	8.9	6
Tecla	8.1	3
T1-V7-8	9.5	7
V5-Z6-26	9.0	6
W7-Z6-4	8.3	7
Y0-Z6-4	9.6	6

Schlussfolgerungen des Vorversuchs 2012

Trotz der schwierigen Bedingungen in diesem Jahr, die zu sehr schwachen Erträgen führten, weisen zwei Sorten interessante Eigenschaften auf und werden bei Produzenten angepflanzt werden. Es handelt sich um die Sorten **CIV V5-Z6-26 und T1-V7-8**, die ansehnliche Früchte mit einem angenehmen Geschmack haben.

Einführungsnetzwerk bei den Produzenten

Ergebnisse 2011-2012

Anlässlich einer Degustation mit Produzenten und Mitgliedern des Forums wurden die Sorten für das Einführungsnetzwerk (Phase 2)



ausgewählt: Es handelt sich um Joly, Argentera, Tecla und Nora.

Die Sorte **Joly**, mit der in 2010-2011 gute Ergebnisse erzielt worden waren, wurde für ein zweites Jahr in das Netzwerk aufgenommen, um zusätzliche Ergebnisse in Bezug auf die Festigkeit der Früchte zu erheben. Die Sorte **Nora** wurde gewählt, weil sie früh reift. Die Sorten **Argentera** und **Tecla** wurden trotz ihrer mittelmässigen geschmacklichen Qualität wegen ihres starken Ertragspotenzials und des Kalibers ihrer Früchte gewählt.

Hundert Setzlinge dieser 4 Sorten wurden unter der jeweiligen Verantwortlichkeit der zuständigen kantonalen Ämter bei Produzenten der Kantone Bern, Zürich und Wallis angepflanzt. Die Bewertung bezog sich auf die Homogenität der Setzlinge, den Ertrag, die Fruchtgrösse, die Pflückfreundlichkeit und die Anfälligkeit für Krankheits- und Schädlingsbefall. Die Produzenten nahmen ihre Beurteilung der neuen Sorten im Vergleich zu ihrer Referenzsorte vor, wobei sie für die verschiedenen Kriterien Noten zwischen 1 (sehr schlecht) und 9 (ausgezeichnet) vergaben.

Die in 2012 für das Sorten-Einführungsnetz (2. Jahr) erzielten Ergebnisse sind mit denjenigen des Vorversuchs von 2011 (Phase 1) vergleichbar.

Schlussfolgerungen aus dem Einführungsnetzwerk 2012

Die Sorte Joly bestätigte die guten Ergebnisse von 2011. Die Festigkeit der Früchte, die von gewissen Produzenten in 2011 als mittel eingestuft worden war, wurde dieses Jahr als gut beurteilt. Sie war auch die Sorte, die den Winterfrost am besten überstanden hat.

Die Sorte Argentera hat den besten Ertrag erzielt. Wegen der orangen Färbung der Früchte und der Empfindlichkeit der Fruchthaut wurde diese Sorte jedoch von den Produzenten nicht gewählt.

Die Pflanzen der Sorte Tecla wiesen Frostschäden auf und viele Früchte waren deformiert. Im Vergleich zur Referenzsorte ist sie uninteressant.

Die Sorte Nora bringt regelmässig geformte und ziemlich feste Früchte hervor, die allerdings ein kleines Kaliber haben. Diese Sorte kann von Interesse sein, weil sie etwas früher reift als die Referenzsorte.

André Ançay,
Agroscope ACW-Forschungszentrum Conthey
Nadia Berthod
Amt für Obst- und Gemüsebau



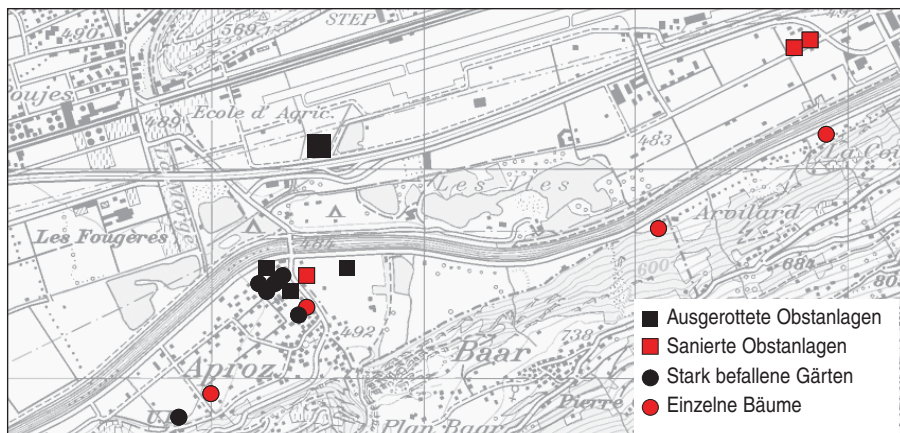
Erstmals Feuerbrand bei Obstbäumen im Wallis

Erstmals wurden im Wallis Obstbäume von Feuerbrand befallen. Zwischen Mitte Juli und Anfang August wurden 204 befallene Birnbäume entdeckt, die auf 17 Herde in den Gemeinden Nendaz und Sitten verteilt waren.

Die meisten Feuerbrandherde wurden in Aproz entdeckt, sowohl auf kleinen Birnbaum-Parzellen als auch in Hausgärten (siehe obige Karte). Drei Obstkulturen auf dem rechten Ufer sind ebenfalls teilweise betroffen. Die Obstanlage der Domäne von Château-neuf (37 befallene Birnbäume) wurde hingegen als Vorsichtsmassnahme vollständig vernichtet. Für die Sanierung der Infektionsherde mussten also etwa 1800 Birnbäume sowie rund zwanzig nicht befallene Apfelbäume und Ziergewächse in der Nähe der Herde gefällt werden.

In allen Fällen ist der Befall zwischen Ende Juni und Anfang Juli auf Birnbaumtrieben mit einer zweiten Blüte aufgetrieben. Deshalb sind nur die Sorten Guyot und William's betroffen, da sie eher im Laufe der Saison nochmals blühen. In der Folge hat sich die Bakterie manchmal auch auf benachbarte junge Pflanzentriebe ausgebreitet. Diese Infektionen wurden durch die warmen und feuchten klimatischen Bedingungen begünstigt, die für ihre Entwicklung ideal sind, für die grosse Anzahl und ihre geographische Konzentration gibt es jedoch bislang keine Erklärung. Der Feuerbrand ist zwar seit 2002 im Wallis präsent, bis jetzt ist er jedoch nur auf Ziergewächsen und fast immer in Hanglagen aufgetreten. Derartige Herde wurden übrigens noch dieses Jahr in der Gemeinde Grimisuat ausgerottet (26 Sträucher *Cotoneaster salicifolius* wurden vernichtet)

Lokalisierte Feuerbrandherde auf Birnbäumen - Stand vom 13. August 2012





Die befallenen Bäume werden von einem Ecoforêt-Team gefällt und mit einer Ausnahmegenehmigung der Gemeinde an Ort und Stelle (oder bei kleinen Mengen in der UTO) verbrannt.

Folgen für die kommenden Saisons

Die Überwachung von Parzellen mit Kernobst und von anfälligen Gewächsen muss in diesem Herbst fortgesetzt werden, um allfällige neue Herde zu entdecken. Die Hilfe der Produzenten und wachsamer Beobachter ist dabei willkommen.

Falls verdächtige Symptome (siehe Foto) entdeckt werden, nicht berühren und rasch unserem Amt melden (027 606 76 00).

Bilder der Krankheit an verschiedenen anfälligen Pflanzen können unter www.feubacterien.ch abgerufen werden.

Im kommenden Winter werden Informationssitzungen für die für den Agrarbereich Verantwortlichen der Obstbaugemeinden abgehalten werden. Für die Überwachung des Feuerbrands ausserhalb der Obstanlagen sind nämlich auch die Gemeinden zuständig (Weisung zur Politik des Kantons über den vorbeugenden, ökologischen und nachhaltigen Schutz der Kulturen vom 1. Juli 2007)

Mit einer Verstärkung der üblichen Präventions- und Überwachungsmassnahmen wird es wahrscheinlich möglich sein, unter entsprechenden klimatischen Bedingungen (trockenem Klima), in den kommenden Jahren erhebliche Schäden zu vermeiden.

Catherine Terretaz und Mauro Genini



Feuerbrandsymptome an Birnbaumtrieben: Triebe auf 10 bis 30 cm Länge schwärzlich verfärbt, ohne besondere Spuren von Honigtau, oft mit einer hakenförmig gekrümmten Spitze

Familieninterne Übergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes

Gemäss Art. 7. des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4.10.1991 ist ein **landwirtschaftliches Gewerbe** definiert als Gesamtheit von landwirtschaftlichen Grundstücken, Bauten und Anlagen, die als Grundlage der landwirtschaftlichen Produktion dient und zu deren Bewirtschaftung, wenn sie landesüblich ist, mindestens eine Standardarbeitskraft (SAK) nötig ist.

Zur Berechnung der SAK werden Parzellen, Tierplätze (Stallgebäude) und Kelterei im Eigentum, sowie Parzellen mit einer langen Pachtdauer (mehr als 12 Jahre), berücksichtigt.

Die Tatsache, dass die Landwirtschaft im Voll-erwerb ausgeübt wird, bedeutet noch nicht, dass es sich um ein landwirtschaftliches Gewerbe im Sinne des BGBB handelt.

Die familieninterne Übergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes an die folgende Generation ist ein wichtiger Schritt in der Vermögensentwicklung und dem Leben der betroffenen Personen.

Traditionsgemäss wird das landwirtschaftliche Gewerbe von einer zur anderen Generation übergeben.

Eine Betriebsübergabe bedarf des Engagements und des Dialogs innerhalb der Familie.

In der Regel wird das landwirtschaftliche Gewerbe familienintern dem Sohn oder der Tochter übergeben (in diesem Kontext machen wir keinen Unterschied zwischen Sohn und Tochter).



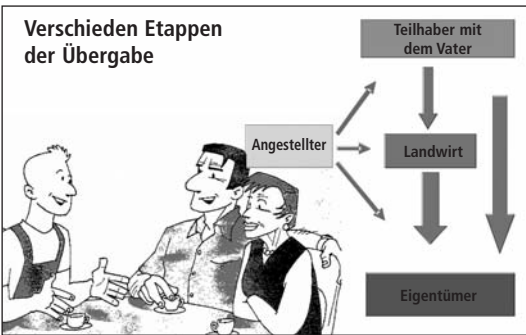
- In der Schweiz geschieht die Übergabe in der Regel familienintern, am häufigsten während Lebzeiten der Eltern.
- Der Betrieb muss eine Existenzgrundlage bilden
- Das Verständnis innerhalb der Familie ist gut : Verhandlungsfähig und kommunikativ

Im Rahmen des Möglichen, ist es unserer Meinung sinnvoll, wenn die Übergabe dann geschieht, solange alle Beteiligten noch am Leben sind (Streitigkeiten oder unterschiedliche Meinungen innerhalb der Kinder können allenfalls von den Eltern geschlichtet werden).

Die Übernahme eines landwirtschaftlichen Gewerbes (Flächen und Ökonomiegebäude) im Eigentum durch die Nachkommen wird durch das BGBB erleichtert, insbesondere durch das Vorkaufsrecht und die Möglichkeit des Erwerbs zu einem Vorzugspreis (im Prinzip zum Ertragswert unter Berücksichtigung der Verschuldung des Gewerbes).

Es bestehen verschiedene Möglichkeiten das landwirtschaftliche Gewerbe direkt oder etappenweise an die nächste Generation zu übergeben.





Dieser komplexe Prozess benötigt die Berücksichtigung verschiedener Aspekte im Bereich Familie, Steuern, Gesetz und Finanzierung. Eine erfolgreiche Übergabe kann deshalb nur mit kompetenter externer Hilfe, im speziellen in Zusammenarbeit mit einem Betriebsberater erfolgen.

Für den Generationenwechsel und die Übergabe eines landwirtschaftlichen Gewerbes müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden:

- Die Wünsche und Anforderungen der betroffenen Personen (aktueller und neuer Besitzer, Ehepartner)
- Für die Übergabe benötigte Investitionen (Kaufpreis, nötige Sanierungen zur Modernisierung der Produktionszweige)
- Grad der Selbständigkeit eines jeden Partners
- Die Grösse des Unternehmerrisikos

Je nach Bedeutung der einzelnen Aspekte kann die Übergabe in einer oder mehreren Etappen realisiert werden.

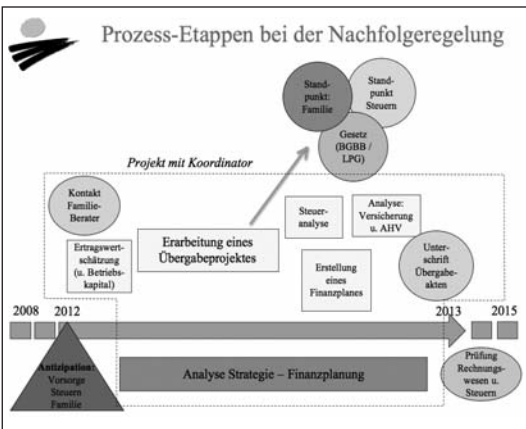
Dieser Entscheidung muss in einer offenen Diskussion und im Konsens innerhalb der Familie gefällt werden (betroffene Familienmitglieder ausserhalb der Landwirtschaft auch berücksichtigen).

Jeder muss sich klar äussern können und seine Wünsche und Erwartungen darlegen.

Es muss darauf geachtet werden, dass die finanzielle und organisatorische Unabhängigkeit der jungen Generation erhalten bleibt, und zugleich die legitimen Interessen der Elterngeneration und der restlichen Familienmitglieder, die nicht in der Landwirtschaft tätig sind, nicht beschnitten werden.

Falls die Eltern weiterhin auf dem Betrieb (Voll- oder Teilzeit) persönlich arbeiten möchten, damit der Sohn eine landwirtschaftliche Ausbildung absolvieren kann, kann der Sohn zu Beginn der Übernahme auch als **Angestellter** des Betriebes arbeiten.

In diesem Fall muss das Arbeitsverhältnis mittels Anstellungsvertrag, Entlohnung gemäss Verantwortung, Ausbildungsstand und Arbeitszeit geregelt werden. Diesen Ver-



Quelle: Office du crédit agricole, Promèterre, Monsieur Christophe Carrard

trag finden Sie auf der Internetseite der WLK (<http://www.agrivalais.ch>)

Für Familienmitglieder sind einzig die AHV/IV/EO-Beiträge obligatorisch.

Die Beiträge an die Arbeitslosenversicherung sowie an die Unfallversicherung und die berufliche Vorsorge (BV) sind fakultativ (jeder Angestellter, der Familienmitglied ist, muss diese Beiträge persönlich regeln).

Die Walliser Landwirtschaftskammer bietet neutrale Beratung im Bereich Versicherungen für die Landwirtschaft an.

Wir empfehlen, je nach finanziellen Möglichkeiten des landwirtschaftlichen Gewerbes, dem Sohn einen vollen Lohn (nach Abzug der üblichen Sozialleistungen) auszubezahlen, damit dieser keine finanziellen Forderungen an die Erben stellen kann, sobald die Übergabe stattfindet.

Im Falle finanzieller Probleme ist es möglich den Sohn während einer Zeit jeweils einen Lohnanteil auszubezahlen.

Der nicht ausbezahlte Restlohn wird regelmässig buchhalterisch festgehalten, damit dieser in der Bilanz als Schulden (Darlehen des Sohnes an seine Eltern) erscheint.

Diese Schuld wird bei der zukünftigen Übergabe an den Nachkommen berücksichtigt.

Im Falle, dass beide Generationen das Gewerbe gemeinsam führen möchten, ist es möglich, eine einfache Personengesellschaft, PG, (**Generationengemeinschaft**) zu gründen. Diese erlaubt es den Eltern immer noch gewisse Aufgaben wahrnehmen zu können und dem Sohn mehr Verantwortung im Betrieb zu übernehmen.

Dies bedingt aber, dass das landwirtschaftliche Gewerbe ein angemessenes Einkommen



für alle Mitglieder der PG generiert und dass die Aufgaben eines jeden Mitglieds im Voraus genau definiert sind (Konfliktpotential).

Das landwirtschaftliche Einkommen muss auf jedes Mitglied (Beschäftigungsgrad, Verantwortung, Erfahrung usw.) und auf das bereitgestellte Kapital (Land, Gebäude, Finanzanlagen) aufgeteilt werden.

Im Idealfall verkaufen (Verkehrswert) die Eltern die Hälfte der Aktiven (Lagerbestände, Viehhabe, Maschinen) an den Sohn mittels schriftlichen Vertrags.

Landwirtschaftliche Flächen und Gebäulichkeiten im Eigentum der Eltern können der Betriebsgemeinschaft zur Verfügung gestellt werden, d.h. Verpachtung (üblicher Pachtwert) derselben.

Falls die Eltern wünschen, sich aus dem Betrieb zurückzuziehen und der Sohn zurzeit eine Übernahme nicht finanzieren kann oder er Bedenkzeit benötigt, kann ein **landwirtschaftlicher Pachtvertrag** anvisiert werden.

In diesem Fall hat der Sohn die gesamte Verantwortung über die operationelle Führung, aber er benötigt immer noch die Erlaubnis der Eltern (Eigentümer) für alle wichtigen Änderungen oder Investitionen bei der Infrastruktur (Gebäude, Installationen) oder bei Dauerkulturen (Umbruch von Reben oder Obstplantagen).

Für ein landwirtschaftliches Gewerbe dauert die minimale Pachtdauer 9 Jahre.

Der Pachtzins eines landwirtschaftlichen Gewerbes unterliegt der Kontrolle des Kantons (Verwaltungs- und Rechtsdienst, VRVER) und darf den maximalen Pachtwert nicht

übersteigen (Unser Amt steht für diese Berechnung zur Verfügung).

Falls der Sohn die Flächen und Gebäude im Besitze der Eltern mittels Pachtvertrag übernimmt, gilt diese Übernahme ebenfalls für die abgeschlossenen Pachtverträge gegenüber Dritten.

Als neuer Bewirtschafter muss der Sohn den Verpächter schriftlich bzgl. der Übernahme des landwirtschaftlichen Gewerbes von seinen Eltern und dass er die laufenden Verträge dieser übernimmt, (mit der Möglichkeit, dass der Verpächter diesen Wechsel ablehnt) informieren.

Die Übernahmephase des landwirtschaftlichen Gewerbes ist abgeschlossen, sobald der Sohn Eigentümer ist und seiner Verantwortung nachkommen kann.

Die Übertragung des Eigentums: Wichtige Punkte

- > Allen Familienmitgliedern die rechtliche Grundlage erklären. Der Ertragswert ist nicht immer bekannt. Einen Berater hinzuziehen.
- > Eine Ertragswertschätzung und das Wohnrecht der Eltern verlangen
- > Einen Notar kontaktieren
- > Mit der eigenen Treuhandstelle über die juristischen und steuerlichen Konsequenzen diskutieren
- > Finanzielle Seite studieren (Notarkosten nicht vergessen)
- > Falls jünger als 35 Jahre, Starthilfe beantragen, ebenso ein Bankdarlehen (135% des Ertragswertes), Anerkennung der Schulden der Eltern.

- Erstellen eines Betriebsbudgets und eines Businessplans
- Rechnen des Budgets der Eltern
- Übergabeakt und Einschreibung beim Registerhalter

Falls die Eltern auf dem Betrieb bleiben werden, muss deren Status geklärt werden (Wohnrecht oder Nutzniessung mit einem eventuellen Arbeitsvertrag usw.).

Situation der Eltern nach der Übergabe

- Für die Eltern ist die Übergabe eine wichtige Etappe.
- Sie wechseln von der Unabhängigkeit zum Status Angestellter oder Rentner
- Sie müssen ihr Budget nach der Übergabe verifizieren
- Falls die Übergabe vor dem AHV-Alter erfolgt, müssen die Eltern entlöhnt werden um die AHV auf selben Niveau zu halten
Pachtzins anpassen.
- Wohnrecht (Agridea-Brochure)
Garantie zum Wohnen an die scheidende Generation
Finanzielle Abgeltung des Wohnrechts
Die scheidende Generation leiht dem neuen Bewirtschafter Geld, der Zins ist mit dem Pachtzins der Wohnung identisch

Das Amt für Beratung und Viehwirtschaft steht Bauernfamilien in den verschiedenen Übergabe-Etappen bei, berät und unterstützt sie. Unser Amt stellt folgende Dienstleistungen zur Verfügung:

- Berechnung des maximalen Pachtwertes und des landwirtschaftlichen Ertragswertes
- Erstellung eines Betriebsbudgets mit einem Finanzierungsplan der Übernahme (Agrarkredit, Bankkredit, Eigenmittel, andere Finanzierungen)
- Stellt Musterverträge für die landwirtschaftliche Pacht oder die Bildung einer Betriebsgemeinschaft zur Verfügung.

Déléze Jean-luc



ÖQV-Kontrollen 2012

Erstkontrollen und Nachkontrollen der Ökoqualitätskontrolle (ÖQV) von Wiesen und Weiden wurden vom Direktzahlungs- und dem Amt für Viehwirtschaft durchgeführt. Gemäss Verordnung über die regionale Förderung von Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (ÖQV), die 2001 in Kraft trat, erhalten Parzellen, die der Qualität entsprechen, Beiträge während einer Dauer von 6 Jahren. Nach 6 Jahren müssen diese erneut auf die Qualität kontrolliert werden, um den Vertrag erneuern zu können.

Dieses Jahr hat die Dienststelle für Landwirtschaft die neuen Anfragen 2012 behandelt sowie die Nachkontrollen der Verträge aus dem Jahre 2006 durchgeführt. Dabei traten folgende Schwierigkeiten auf:

- Kontrollen und Nachkontrollen führten zu einer grösseren Arbeitsbelastung, insbesondere bei der Kartographie. Die Vorbereitung der Karten, Pläne und Orthophotos waren im Bereich der Parzellierung sehr schwierig. Änderungen des Katasters erschwerten primär die Lokalisierung der Parzellen, die Dateien bezogen sich auf alte Parzellennummern und die neuen waren oftmals falsch. Die Vorbereitung der Kontrollen und Nachkontrollen wird während dem Schritt für Schritt aktualisiert werden.
- Dieses Jahr führte die Organisation der Kontrollen und Nachkontrollen zu einer zusätzlichen Ausbildung von neuen Kontrolleuren.

- Gewisse Anfrage, die beim Amt für Direktzahlungen nach der Eingabefrist (30.Mai) eingereicht wurden, konnten 2012 nicht mehr kontrolliert werden. Sie werden 2013 kontrolliert werden.
- Einige Parzellen, die neu geweidet wurden, konnten Anfangs Jahr nicht kontrolliert werden. Sie werden in den kommenden Wochen kontrolliert.

Erstkontrollen 2012 und Nachkontrollen von 2006 wurden bis jetzt durchgeführt und konnten insgesamt erfolgreich abgeschlossen werden. Die Auswertung der Resultate erscheint im nächsten Infobulletin. Diese Auswertung wird der Beratung der Bewirtschafter zur Optimierung der Direktzahlungen im Rahmen der AP 2014-17 dienen.

Caroline Duc

Tierproduktion 2015 – Vorschlag neuer Massnahmen

Im Infobulletin vom April 2012 hat die DLW die Ziele der zukünftigen kantonalen Agrarpolitik bzgl. Tierproduktion vorgestellt. Es müssen folgende Bereiche prioritär behandelt werden: Verbesserung der Strukturen und Rentabilität von Betrieben, im Speziellen von Dorf- und Alpkäsereien; eine nachhaltige Bewirtschaftung von Betrieben in nicht favorisierten Zonen muss gewährleistet werden; die Vermarktung von einheimischen Agrarprodukten und Rassen fördern; Optimierung der Direktzahlungen im Rahmen der AP 2014-17.

In diesem Zusammenhang wurden Massnahmen vorgeschlagen und den kantonalen Organisationen zur Stellungnahme bereitgestellt. Es handelt sich dabei um die Walliser Landwirtschaftskammer (WLK), die die kantonale Tierproduktion vertritt und Vorschläge unterbreitete.

Resultate der Stellungnahme

Die untenstehende Tabelle zeigt die wichtigsten vorgeschlagenen Massnahmen und die jeweilige Stellungnahme der WLK.

Finanzielle Konsequenzen

Die DLW wird die finanziellen Konsequenzen der einzelnen Massnahmen analysieren. Je nach definierter Priorität und vorhandener finanzieller Ressourcen, werden die einzelnen Massnahmen ab dem 1. Januar 2013 in Kraft treten.

Alain Alter

Interessierte können das Dokument unter folgendem Link konsultieren:

www.vs.ch/landwirtschaft

> Aktualität

> Tierproduction 2015



Die untenstehende Tabelle zeigt die wichtigsten vorgeschlagenen Massnahmen und die jeweilige Stellungnahme der WLK

Bereich	Vom Kanton vorgeschlagene Massnahmen	Stellungnahme der WLK
Politik für Alpbetriebe	Erhöhung der finanziellen Beteiligung des Kantons für gewisse Typen von Strukturverbesserungen	Einverstanden mit dieser Massnahme, insofern sie einen Mehrwert für regionale Produkte generiert.
	Organisation von Kursen für Angestellte und Verantwortliche. Aufbau einer Plattform «Alpbörse».	Unterstützt diese Massnahmen, erwähnt aber, dass der Käserkurs sich auf Hilfskäser mit praktischer Erfahrung unter Aufsicht einer kompetenten Person bezieht und keine Lehre ist. Unterstützt den Aufbau einer Plattform «Alpbörse».
	Gründung eines Aushilfsdienstes.	Ja, aber von der WLK geführt.
	Finanzielle Beteiligung an den Transportkosten für Alp-Vieh, das von ausserhalb des Kantons stammt.	Unterstützt diese Massnahme, verlangt aber eine Effizienzanalyse. Der Beitrag muss direkt dem Tierbesitzer zukommen.
Milch- und Käsepolitik	Beibehaltung der Qualitätsprämie für Raclettekäse aus Rohmilch	Vorschlag, eine Prämie bereits ab 18 Punkten auszurichten (bisher: mind. 19 Punkte).
	Senkung der kantonalen Beteiligung an den Transportkosten von 50% auf 25%.	Die WLK will die kantonale Beteiligung im selben Rahmen weiterführen (50%), da es sich um Geld aus der Rückvergütung aus den LSV-Beiträgen handelt.
	Organisation von Kursen für Milchproduzenten und Verarbeiter	Unterstützt diesen Vorschlag, vor allem im Bereich Qualitätsförderung
	Anreiz schaffen für Rationalisierungsmassnahmen in den Käsestrukturen	Unterstützt diesen Vorschlag (Senkung der Produktionskosten)
	Unterstützung von Raclette AOC du Valais	Unterstützt die aktuellen Massnahmen
Tierzucht-politik	Unterstützung der offiziellen Schlachtviehmärkte	Ist sich den Schwierigkeiten bei der Organisation der Schlachtviehmärkte bewusst, unterstützt den Vorschlag, der den Anreiz schaffen soll, die Tiere auf diesen Plätzen zu vermarkten; es muss aber eine neue Organisation geschaffen werden.
	Unterstützung von Zuchtorganisationen und Zuchttiermärkten.	Mit den Vorschlägen einverstanden
	Unterstützung von Strukturanpassungen bei der Umsetzung der Tierschutzgesetzgebung.	Mit dem Vorschlag einverstanden
	Unterstützung eines AOC-Eringerfleisch	Betont die Wichtigkeit dieses Vorschlags und wünscht sich eine finanzielle Beteiligung von je 50% der Beteiligten (Kanton und Wert-schöpfungskette Viande Hérens)
	Unterstützung der Imkerei (Streichung der Einstiegshilfe, aber Einführung einer Hilfe für die Königinnenzucht)	Unterstützt diese Vorgehensweise, die in dieselbe Richtung wie der Bund geht.
	Finanzielle Unterstützung von Landwirten, die sich in von der Abwanderung gefährdeten Regionen niederlassen möchten.	Unterstützt diese Vorgehensweise und wünscht sich, dass ein Teil der Hilfe in Form eines Agrarkredits erbracht wird.
Politik in Bezug auf das Bodenrecht	Die Bildung eines landwirtschaftlichen Gewerbes wird finanziell unterstützt, gemäss Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB).	Ist mit diesem Vorschlag einverstanden, vermerkt aber, dass 0.75 SAK für die Definition eines landwirtschaftlichen Gewerbes kein Nachteil wäre (aktuell 1 SAK).

Arbeitssicherheit und Unfallverhütung

Aufruf an die landwirtschaftlichen Arbeitgeber zum Besuch der AgriTOP-Basis-Kurse

Seit dem Jahr 2010 müssen alle landwirtschaftlichen Arbeitgeber (inkl. der Arbeitgeber im Weinbau, Obstbau und Gemüsebau), welche Arbeitskräfte ausserhalb der Familie beschäftigen, die der obligatorischen Unfallversicherung unterstellt sind, die Anforderungen der Richtlinie EKAS 6508 für die Unfallverhütung und die Arbeitssicherheit erfüllen.

Um diese Richtlinie umzusetzen haben der SBV und die Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) die Branchenlösung AgriTOP ins Leben gerufen. In der Westschweiz haben AGORA und BUL Moudon eine enge Zusammenarbeit begonnen, welche seit 2003 knapp 2'000 landwirtschaftlichen Arbeitgebern die Möglichkeit bot, den Grundkurs AgriTOP zu besuchen und so den gesetzlichen Anforderungen zu genügen.

Verbesserte Arbeitssicherheit

Der Basiskurs umfasst zwei nicht aufeinander folgende Tage Ausbildung, welche von Mitarbeitern der BUL organisiert und geleitet werden.

Praktisch alle Teilnehmer attestieren dem aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehenden Kurs eine gute Qualität und einen angemessenen Umfang. Er hilft den Arbeitgebern, die Unfallrisiken auf ihren Betrieben zu erkennen und stellt die Basis dar, die Arbeitssicherheit für alle auf einem

Landwirtschaftsbetrieb tätigen Personen zu verbessern.

Der Kurs eignet sich auch für die speziellen Bedürfnisse von Gemüse-, Obst- und Weinbaubetrieben. In diesen Sektoren ist die Rekrutierung von Arbeitskräften ausserhalb der Familie sehr bedeutend.

Der Basiskurs kostet Fr. 250.- (+ MwSt., Raumkosten und Spesen des Kursleiters). Im Wallis wird der Kurs an den Landwirtschaftlichen Schulen durchgeführt.

Nach dem Basiskurs müssen die Betriebsleiter Weiterbildungskurse (AgriTOP+) besuchen. Jedes Jahr wird im Rahmen des Programms der landwirtschaftlichen Beratung eine Auswahl an AgriTOP+ - Kursen angeboten.

Für weitere Informationen oder für Kursanmeldungen können Sie sich bei der BUL melden (Tel. 062 739 50 40; bul@bul.ch).

Ausbildung von Lernenden

Wir möchten darauf aufmerksam machen, dass alle Betriebsleiter, die Landwirte ausbilden wollen, verpflichtet sind, die Anforderungen an die Unfallverhütung und Arbeitssicherheit zu erfüllen. Die Kurse AgriTOP stellen dazu die beste und kostengünstigste Lösung dar.

Walter Willener / AGORA



Evaluation der landwirtschaftlichen Bildungsverordnung

AgriAliForm: dieses eher spezielle Wort hat in den letzten Jahren die Ausbildung stets begleitet. Es bezieht sich auf die landwirtschaftliche Ausbildung bzw. auf die neue Ausbildungsverordnung für die Berufe Landwirt/in, Weintechnologe/in, Gemüsegärtner/in, Winzer/in und Obstfachmann/-frau.

Diese neue Verordnung trat am 1. Januar 2009 in Kraft.

1. Bilanz nach 5 Jahren

Die Bestimmungen des Bundes sehen vor, dass eine Bildungsverordnung ausnahmslos frühestens nach einer Umsetzungsphase von 5 Jahren revidiert werden kann. Die Berufsorganisationen haben entschieden, die Evaluation ab Herbst 2013 vorzunehmen.

Vorbereitungsaufgaben

Um diese Aufgabe wahrnehmen zu können wurde eine nationale Arbeitsgruppe gebildet. Dieser Arbeitsgruppe gehören Vertreter der Ausbildungsbetriebe, der verantwortlichen Berufsorganisationen und der Landwirtschaftsschulen an.

Nach den ersten Diskussionen können folgende Punkte festgehalten werden :

Nicht evaluiert (aus Mangel an Erfahrung):

- Berufsbild
- Anzahl Lektionen pro Beruf
- Aufteilung der Lektionen zwischen den Kompetenzbereichen
- Bildungsplan (auf Kompetenzen ausgerichtet)

Evaluiert:

- Berufsfeld mit 6 Berufen (Grundbildung)
- Ausbildungsdauer (Grundbildung)
- Sprachen (Grundbildung)
- Möglichkeit, die evaluierten Ziele zu erreichen
- Lektionenverteilung über die Ausbildungszeit (progressives Modell)
- Umfang der Vertiefung im Bereich Tierhaltung (teilweise Widerspruch zwischen Wahlbereich und Vertiefung)
- Umfang und Inhalt der überbetrieblichen Kurse
- Umfang und Umsetzung des Biolandbaus
- Qualifikationsverfahren (angepasste Prüfungen, Anzahl Prüfungen, Gewichtung)

Engagement des Wallis

Die landwirtschaftlichen Schulen von Châteauneuf und Visp werden die Gelegenheit nutzen und ihre Anliegen bei dieser 1. Eva-

luation einbringen. Zu den Prioritäten für das Wallis gehören u.a. folgende Punkte : die Notwendigkeit der Rücksichtnahme auf Ausbildungsgänge mit kleinen Schülerzahlen, der gemeinsame Unterricht der verschiedenen Berufe zu Beginn der Ausbildung und eine gewisse Freiheit für die Schulzentren bei der Verteilung der Lektionen auf die drei Ausbildungsjahre.

Ein auf das Schulzentrum und die Region angepasstes Modell, wie z.B. das lineare Modell, welches das Wallis vorher kannte, stellt die Voraussetzung dar, sowohl die Lernenden als auch die Ausbildungsbetriebe zufrieden stellen zu können.

Guy Bianco



Schuljahr 2011 - 2012 - Resultate

49

Das Schuljahr 2011-2012 stellt eine weitere wichtige Etappe für die Landwirtschaftsschule Wallis dar. Die ersten Lernenden, welche ihre Ausbildung nach AgriAliform absolviert haben, und die Lernenden des Berufs Landschaftsgärtner haben nach drei Jahren Arbeit auf ihren Ausbildungsbetrieben und in der Berufsschule ihr EFZ entgegen nehmen dürfen.

Während den drei Ausbildungsjahren hat jeder Lernende die fachlichen, methodischen und persönlichen Kompetenzen erworben, die es ihm erlauben, seinen Beruf mit der verlangten Professionalität ausüben zu können. Der Parcours eines jeden Diplomanden beinhaltete Schwierigkeiten, die überwunden werden mussten, kannte Freuden und Leiden und lässt unvergessliche Momente zurück. So brachte z.B. das Qualifikationsverfahren (Abschlussprüfung) einen Moment des Zwei-

fels und der Sorge, um sich dann aber ob der erfolgreichen Absolvierung zu erfreuen.

Wir dürfen allen Absolventen für ihre erfolgreiche Absolvierung der Ausbildung an der Landwirtschaftsschule Wallis und auf dem Ausbildungsbetrieb gratulieren. Wir hoffen, dass dies der erste Schritt der Diplomanden auf ihrem beruflichen Werdegang darstellt und der nächste sie zu einer höheren Ausbildung (Berufsprüfung, Meisterprüfung, HES,...) führt.

Wir danken auch den Eltern für ihr Vertrauen, welches sie uns entgegenbringen, und den Ausbildungsbetrieben für ihre Zusammenarbeit während den 3 Ausbildungsjahren.

Guy Bianco, Moritz Schwery, Raphaël Gaillard,
Mathias Sauthier, Philippe Girod.

Patrick Jost *Obergesteln, EFZ Landwirt*

Da wir in der Schule eine eher kleine Klasse mit 6 Schüler/innen sind, kann man sehr davon profitieren. Man lernt viel mehr, der Unterricht kann abwechslungsreicher gestaltet werden, und auf Fragen und Probleme der Schüler kann schneller eingegangen werden. Die Lehrpersonen sind alle fachkompetent, der Schulstoff wird immer gut vermittelt. Auch auf meinem Lehrbetrieb kann ich sehr viel von meinem Berufsbildner lernen. Die Arbeit ist sehr vielfältig. Der Berufsbildner unterstützt mich bei der Lerndokumentation, wir machen regelmässig einen Bildungsbericht. Einzig die Koordination zwischen Lehrbetrieb und Schule könnte optimiert werden. Ansonsten bin ich sehr zufrieden wie ich meine Lehre absolvieren kann.

Zusammenarbeit zwischen dem Landwirtschaftszentrum Visp (LZV) und dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)

Nach der Umstellung seines Gutsbetriebes von Milchvieh- auf Schaf- und Ziegenhaltung und auf biologische Produktion in den Jahren 2005 bis 2007 hat sich das Landwirtschaftszentrum in Visp (LZV) als Schweizer Kompetenzzentrum für kleine Wiederkäuer etabliert. Zu den Aufgaben dieses Kompetenzzentrums gehören auch die Durchführung von Versuchen und Projekten im Bereich Kleinwiederkäuer (Fütterung, Weidewirtschaft, Parasitenbekämpfung, Krankheitsprävention, Produktionskosten usw.) sowie die Beteiligung an durch Dritte durchgeführte Projekte in den genannten Bereichen.

Die aus solchen Projekten resultierenden Erfahrungswerte und Erkenntnisse können an die Kleinviehhalter in der Schweiz weitergegeben und so in die Praxis umgesetzt wer-

den. Da im Bereich der Haltung von Kleinwiederkäuern in der Schweiz nur wenig Erfahrungswerte und Forschungsresultate vorliegen, kommt Projekten und Untersuchungen in diesem Bereich eine grosse Bedeutung zu.

Im Rahmen der Umstrukturierung wurden in den letzten Jahren gemeinsam mit dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL) erste Forschungs- und Umsetzungsprojekte zum Thema parasitäre Erkrankungen realisiert. So wurde z.B. im Rahmen eines Interreg-Projektes gezeigt, dass mit der Verfütterung von ausschliesslich Esparsette während rund 3 Wochen die Eiausscheidung und die Anzahl der Würmer in infizierten Schafen oder Ziegen deutlich verringert werden können.



Die Fachgruppe Tierhaltung des FiBL beschäftigt sich schon seit Jahren intensiv mit verschiedenen Ansätzen der nachhaltigen Kontrolle von inneren Parasiten. Innere Parasiten sind eines der wichtigsten Gesundheitsprobleme von Schafen und Ziegen und das LZV will sich im Bereich der nachhaltigen Kontrolle dieser Infektionskrankheiten positionieren. Dies unter anderem weil die Kontrolle von inneren Parasiten eines der dringendsten Probleme der Schweizer Kleinwiederkäuerhalter darstellt.

Schon heute besteht ein ausgezeichnetes, über mehrere Jahre etabliertes Zusammenarbeitsverhältnis zwischen dem LZV und dem FiBL. Mit einer Leistungsvereinbarung soll die Zusammenarbeit noch intensiviert und ausgebaut werden. Der Gutsbetrieb des Landwirtschaftszentrums eignet sich ausgezeichnet für die Durchführung von praktischen Versuchen. Die Milchziegen und Milchschafe befinden sich das ganze Jahr auf dem Betrieb, so dass jederzeit parasitologische Untersuchungen vorgenommen werden können.

In der Leistungsvereinbarung sollen u.a. folgende Elemente geregelt werden

- regelmässige parasitologische Untersuchungen der Tiere des LZV
- Interpretation der Resultate und Umsetzung geeigneter Kontrollmassnahmen
- Realisierung von innovativen Forschungs- und Beratungsprojekten
- Verbreitung und Publikation der Versuchsergebnisse

Mit der engen Zusammenarbeit mit dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau kann das Landwirtschaftszentrum in Visp seine Funktion als Schweizer Kompetenzzentrum für kleine Wiederkäuer weiter stärken. Gleichzeitig wird der Gesundheitszustand der Schaf- und Ziegenherden des LZV laufend kontrolliert und damit optimale Voraussetzungen für eine nachhaltige Produktion von gesunden Nahrungsmitteln geschaffen.

Moritz Schwery,
Leiter Landwirtschaftszentrum Visp





Dienststelle für Landwirtschaft
Info Bulletin
Postfach 437
1950 Châteauneuf-Sion

Tel. 027 606 75 00
Fax 027 606 75 04

E-Mail: sca@admin.vs.ch

www.vs.ch/landwirtschaft